

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Hauptziele des Gesetzes:

1. Die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (im Folgenden: MRO-Richtlinie) soll umgesetzt werden. Umsetzungsfrist nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der MRO-Richtlinie ist der 18. September 2016.
2. Die Akzeptanz von Großprojekten soll verbessert werden. Dazu kann die Raumordnung beitragen, indem sie im Raumordnungsverfahren, also in einem frühzeitigen Verfahrensstadium der Genehmigung von Großprojekten, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich einer Prüfung sinnvoller Projektalternativen durchführt. Dies entspricht dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (vgl. Kapitel 5.2, Unterkapitel „Bürgerbeteiligung“, Seite 151).
3. Dem Klimawandel und anderen aktuellen Herausforderungen von nationaler oder europäischer Dimension soll besser begegnet werden können. Dazu kann die Raumordnung beitragen, indem dem Bund die Kompetenz eingeräumt wird, bei Bedarf einen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen. Dies entspricht dem Koalitionsvertrag (vgl. Kapitel 4.2, Unterkapitel „Umwelt“, Seite 118 ff., 120).
4. Die übertägigen sowie untertägigen bzw. unterirdischen Nutzungen und Funktionen des Raums sollen koordiniert werden, um allen berührten Belangen, so auch dem Gewässerschutz, Rechnung zu tragen und bergrechtliche Vorhaben raumverträglich zu gestalten. Dazu kann die Raumordnung beitragen. Dementsprechend wird klarstellend geregelt, dass in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung auch bei bergrechtlichen Vorhaben beachtet werden müssen. Dies entspricht dem Koalitionsvertrag (Kapitel 4.2, Unterkapitel „Umwelt“, Seite 118 ff., 120).

Durch weitere Änderungen soll den praktischen Erfahrungen, die bei der Anwendung des Raumordnungsgesetzes (ROG) gewonnen wurden, Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Das Raumordnungsgesetz wird novelliert, insbesondere

- werden die Vorgaben der MRO-Richtlinie, soweit sie nicht schon durch das bisherige Raumordnungsgesetz erfüllt werden, durch entsprechende neue Regelungen umgesetzt (insbesondere § 7 Absatz 1 und 8, § 9 Absatz 1, 2 und 4, § 10 Absatz 4, § 13 Absatz 6, § 17 Absatz 1, § 25 ROG-Entwurf (ROG-E)),
- werden die Regelungen über das Raumordnungsverfahren um eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung und um eine Alternativenprüfung erweitert (§ 15 Absatz 1 und 3 ROG-E),
- wird dem Bund die Kompetenz eingeräumt, einen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen, sofern dies unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlich ist (§ 17 Absatz 2 ROG-E).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere werden keine Informationspflichten eingeführt, verändert oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit beim Raumordnungsverfahren nach § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG-E eine Alternativenprüfung vorgeschrieben wird, die in der Regel, aber nicht notwendigerweise die Vorlage von Unterlagen über Alternativen durch den Vorhabenträger voraussetzt, zeichnet dies in weiten Berei-

chen die schon jetzt übliche Praxis nach. Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht mit dem Gesetz nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Der Regelungsentwurf hat geringe bis nicht nennenswerte Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

b) Länder einschließlich Kommunen

Der Gesetzentwurf hat geringe bis nicht nennenswerte Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Januar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes¹⁾

Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

§ 2 Grundsätze der Raumordnung

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung

§ 5 Beschränkung der Bindungswirkung nach § 4

§ 6 Ausnahmen und Zielabweichung

¹⁾ Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).

- § 7 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne
- § 8 Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen
- § 9 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen
- § 10 Bekanntmachung von Raumordnungsplänen; Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen
- § 11 Planerhaltung
- § 12 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Abschnitt 2

Raumordnung in den Ländern

- § 13 Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne
- § 14 Raumordnerische Zusammenarbeit
- § 15 Raumordnungsverfahren
- § 16 Beschleunigtes Raumordnungsverfahren; Absehen von Raumordnungsverfahren

Abschnitt 3

Raumordnung im Bund

- § 17 Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone und für den Gesamttraum
- § 18 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes
- § 19 Zielabweichung bei Raumordnungsplänen des Bundes
- § 20 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen bei Raumordnungsplänen des Bundes
- § 21 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 22 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung
- § 23 Beirat für Raumentwicklung

Abschnitt 4

Ergänzende Vorschriften und Schlussvorschriften

- § 24 Zusammenarbeit von Bund und Ländern
- § 25 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen der Nachbarstaaten

§ 26 Gebühren und Auslagen

§ 27 Anwendungsvorschrift für die Raumordnung in den Ländern

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1)

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 2)“

2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende“ gestrichen.

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 4 werden die Wörter „sowie im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung“ gestrichen.

b) In Nummer 3 Satz 6 werden die Wörter „und verkehrssichere“ gestrichen.

c) In Nummer 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Naturdenkmälern“ die Wörter „sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt“ eingefügt.

d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „vermindern“ durch das Wort „verringern“ ersetzt, und nach dem Wort „insbesondere“ werden die Wörter „durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nachhaltige Entwicklung im Meeresbereich ist unter Anwendung eines Ökosystemansatzes gemäß der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135) zu unterstützen.“

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 2)“ gestrichen.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 1 und 2)“ gestrichen.

c) In Nummer 7 wird die Angabe „§§ 8“ durch die Angabe „§§ 13“ ersetzt.

5. In § 4 wird in der Überschrift das Wort „Bindungswirkungen“ durch das Wort „Bindungswirkung“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Beschränkung der Bindungswirkung nach § 4“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Raumordnung nach § 4 Abs. 1“ durch die Wörter „Raumordnung in Raumordnungsplänen nach § 13 Absatz 1“ und wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen der Länder und der Träger der Regionalplanung hinsichtlich der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen des Bundes nach § 17 Absatz 2.“

7. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „soll,“ die Angabe „nach § 4“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden.“

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ § 9 sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren nach §§ 10, 18“ durch die Wörter „§ 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Festlegungen nach Absatz 1 können auch Gebiete bezeichnen. Insbesondere können dies Gebiete sein,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete),
3. in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete),
4. die im Meeresbereich liegen, und in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Funktionen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete für den Meeresbereich).

Bei Vorranggebieten kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

(4) Die Raumordnungspläne sollen auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.“

d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 8 und § 17 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 13 und § 17 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 6 und § 17 sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.“

9. Die Zwischenüberschrift „Abschnitt 2 Raumordnung in den Ländern“ wird gestrichen.

10. § 8 wird aufgehoben.

11. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „nach § 8“ wird gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird dem Wort „Boden“ das Wort „Fläche,“ vorangestellt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

12. § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für

die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

(2) Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen; dabei ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können. Bei der Beteiligung nach den Sätzen 1 bis 3 sollen elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden. Die zuständige Stelle gewährleistet durch organisatorische und technische Maßnahmen, dass die verwendete elektronische Informationstechnologie vor fremden Zugriffen gesichert wird.

(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach den Sätzen 1 und 2 kann auf die von der Änderung berührte Öffentlichkeit sowie auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(4) Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates haben, so ist die von diesem Staat als zuständig benannte oder, sofern der Staat keine Behörde benannt hat, die oberste für Raumordnung zuständige Behörde zu unterrichten; ihr ist ein Exemplar des Planentwurfs zu übermitteln. Der Behörde nach Satz 1 ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3 gelten

entsprechend. Soweit die Durchführung des Plans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat haben kann, ist dieser nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.“

13. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt: „Bei der Bekanntmachung oder Verkündung von Raumordnungsplänen sowie bei der Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen sollen elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden. § 9 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird die Angabe „§ 9“ jeweils durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Im Falle der Beteiligung von Nachbarstaaten nach § 9 Absatz 4 werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen der dort zuständigen Behörde übermittelt.“

14. § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 und 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Abs. 5 und des § 10 Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 5 und des § 9 Absatz 2“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Regionalplans ist auch unbeachtlich, wenn er aus einem landesweiten Raumordnungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirk-

samkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 9“ jeweils durch die Angabe „§ 8“, die Angabe „§ 10 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ und die Angabe „§ 11“ wird durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

15. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

(1) Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

(2) Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(3) Rechtsbehelfe gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.“

16. Nach § 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2 Raumordnung in den Ländern“.

17. Nach der Überschrift zu Abschnitt 2 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne

(1) In den Ländern sind aufzustellen:

1. ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) und
2. Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne).

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann ein Flächennutzungsplan nach § 5 des Baugesetzbuchs die Funktion eines Plans nach Satz 1 Nummer 1 übernehmen; hierfür gelten Absatz 5 und 6, § 7 Absatz 3, 4 und 8 sowie die §§ 9 und 10 entsprechend. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland.

(2) Die Regionalpläne sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Absatz 3 in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 zu berücksichtigen.

(3) Ist eine Planung angesichts bestehender Verflechtungen, insbesondere in einem verdichteten Raum, über die Grenzen eines Landes hinaus erforderlich, soll eine gemeinsame Regionalplanung erwogen werden.

(4) Erfolgt die Regionalplanung durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften, kann ein Regionalplan zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 des Baugesetzbuchs übernehmen, wenn er den §§ 7 bis 13 dieses Gesetzes und den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht (regionaler Flächennutzungsplan). Im Plan nach Satz 1 sind sowohl die Festlegungen im Sinne des Absatzes 5 und des § 7 Absatz 3 und 4 als auch die Darstellungen im Sinne des § 5 des Baugesetzbuchs zu kennzeichnen; Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.

(5) Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu

1. der anzustrebenden Siedlungsstruktur; hierzu können gehören
 - a) Raumkategorien,
 - b) Zentrale Orte,
 - c) besondere Gemeindefunktionen wie Entwicklungsschwerpunkte und Entlastungsorte,
 - d) Siedlungsentwicklungen,
 - e) Achsen;

2. der anzustrebenden Freiraumstruktur; hierzu können gehören
 - a) großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz,
 - b) Nutzungen im Freiraum wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen,
 - c) Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen,
 - d) Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes;

3. den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur; hierzu können gehören
 - a) Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern,
 - b) Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und –anlagen.

Bei Festlegungen nach Satz 1 Nummer 2 kann zugleich bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden.

(6) Soweit ein Plan nach Absatz 1 Regelungen für ein Gebiet der deutschen Küstengewässer nach § 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes trifft, soll er unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen zwischen Land und Meer sowie unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten Festlegungen treffen insbesondere

1. zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs,

2. zu weiteren wirtschaftlichen Nutzungen,
3. zu wissenschaftlichen Nutzungen sowie
4. zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt.

Die Absätze 2 bis 5 finden insoweit keine Anwendung.“

18. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „im Hinblick auf“ die Wörter „regionen- oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Formen“ wird durch die Wörter „Formelle und informelle Arten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Entwicklungskonzepte,“ das Wort „überregionale,“ eingefügt.

19. Der bisherige § 14 wird aufgehoben.

20. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.“
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „und die Öffentlichkeit“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Verfahrensunterlagen sind für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen; dabei ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können. Elektronische Informationstechnologien sollen ergänzend genutzt werden, soweit der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 elektronisch vorgelegt hat. § 9 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

cc) Der neue Satz 7 wird aufgehoben.

21. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Beschleunigtes Raumordnungsverfahren; Absehen von Raumordnungsverfahren“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1 und 6“ und das Wort „vereinfachtes“ durch das Wort „beschleunigtes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „vereinfachten“ durch das Wort „beschleunigten“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung regeln, welche Fälle die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erübrigen.“

22. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone und für den Gesamttraum

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Bundesministerien für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone einen Raumordnungsplan als Rechtsverordnung auf. Der Raumordnungsplan soll unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen zwischen Land und Meer sowie unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten Festlegungen treffen

1. zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs,
2. zu weiteren wirtschaftlichen Nutzungen,
3. zu wissenschaftlichen Nutzungen sowie
4. zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die vorbereitenden Verfahrensschritte zur Aufstellung des Raumordnungsplans durch. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur arbeitet mit den angrenzenden Staaten und Ländern zusammen, um die Abstimmung und Kohärenz des Raumordnungsplans mit den Raumplanungen der angrenzenden Staaten und Länder sicherzustellen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Bundesministerien länderübergreifende Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz sowie zu Standortkonzepten für Häfen und Flughäfen als Grundlage für ihre verkehrliche Anbindung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung als Rechtsverordnung aufstellen. Voraussetzung ist, dass dies für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebietes unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlich ist. Die Beratungs- und Unterrichtungspflicht nach § 24 Absatz 1 und 4 ist zu beachten. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung führt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die vorbereitenden Verfahrensschritte zur Aufstellung der Raumordnungspläne durch. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beteiligt bei der Planaufstellung die Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den Ländern und den angrenzenden Staaten her.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Bundesministerien für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes einzelne Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Absatz 2 durch Grundsätze in einem Raumordnungsplan konkretisieren. Die Beratungs- und Unterrichtungspflicht nach § 24 Absatz 1 und 4 ist zu beachten. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung führt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die vorbereitenden Verfahrensschritte zur Aufstellung des Raumordnungsplans durch. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beteiligt bei der Planaufstellung die Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den Ländern und den angrenzenden Staaten her.

(4) Zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen nach Absatz 1 und 2 kann der Träger der Bundesraumordnung entsprechend § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 vertragliche Vereinbarungen treffen; Gegenstand dieser Vereinbarungen kann auch die Übernahme von Kosten sein, die dem Träger der Bundesraumordnung bei der im Interesse des Vertragspartners liegenden Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen entstehen.

(5) Auf den Raumordnungsplan nach Absatz 3 finden die §§ 8 und 10 keine Anwendung. Der Raumordnungsplan nach Absatz 3 ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen; mit der Bekanntmachung tritt er in Kraft. Die Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, dass der Raumordnungsplan bei der Bundesverwaltung zu jedermanns Einsicht ausgelegt und im Bundesanzeiger darauf hingewiesen wird, wo der Raumordnungsplan eingesehen werden kann. Elektronische Informationstechnologien sollen ergänzend genutzt werden; § 9 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

23. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ort und Dauer der Auslegung nach § 9 Absatz 2 sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung im Verkündungsblatt der auslegenden Behörde und in zwei überregionalen Tageszeitungen amtlich bekannt zu machen.“

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Nummer 1 gelten auch“ durch die Wörter „des § 9 Absatz 2 und 3 gelten“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

d) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

24. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

25. § 21 wird § 19 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Abs. 2 das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und bei Raumordnungsplänen nach § 17 Abs. 3 das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und bei Raumordnungsplänen nach § 17 Absatz 2 das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

26. § 22 wird § 20 und die Wörter „nach § 17 Absatz 2 und 3“ werden gestrichen und die Angabe „§ 14“ wird durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

27. § 23 wird § 21 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in § 8 Absatz 5 bis 7 sowie § 17 aufgeführten“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 8 Absatz 5 bis 7“ gestrichen.

28. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

„§ 22 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung

(1) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung führt ein Informationssystem zur räumlichen Entwicklung im Bundesgebiet und in den angrenzenden Gebieten. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt den Ländern die Ergebnisse des Informationssystems zur Verfügung.

(2) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung erstattet dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Vorlage an den Deutschen Bundestag in regelmäßigen Abständen Berichte, insbesondere über

1. die bei der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes zugrunde zu legenden Tatsachen (Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen),
2. die im Rahmen der angestrebten räumlichen Entwicklung durchgeführten und beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
3. die räumliche Verteilung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union im Bundesgebiet und deren Wirkung,
4. die Auswirkungen der europäischen Integration auf die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes.

Die Berichte können sich auf fachliche und teilräumliche Aspekte beschränken.“

29. § 24 wird § 23 und in Absatz 2 werden die Wörter „neben Vertretern der kommunalen Selbstverwaltung Sachverständige insbesondere aus den Bereichen der Wissenschaft, der Landesplanung, der Stadtentwicklung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Sports“ durch die Wörter „Vertreter aus der Wissenschaft und der Praxis aus Bereichen mit relevanten Bezügen zur räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes“ ersetzt.
30. § 25 wird aufgehoben.
31. § 26 wird § 24.
32. Nach § 24 wird folgender neuer § 25 eingefügt:

„§ 25 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen der Nachbarstaaten

(1) Wird die Durchführung eines in einem Nachbarstaat vorgesehenen Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das angrenzende Plangebiet in der Bundesrepublik Deutschland haben, so ersucht diejenige deutsche Stelle, an deren Plangebiet der ausländische Raumordnungsplan angrenzt und die für einen gleichartigen Raumordnungsplan in Deutschland zuständig wäre, die zuständige Behörde des Nachbarstaates um Unterlagen über den Raumordnungsplan, insbesondere um eine Beschreibung des Planinhalts und um Angaben über grenzüberschreitende Auswirkungen des Plans.

(2) Hält die deutsche Stelle nach Absatz 1 eine Beteiligung für erforderlich, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Nachbarstaates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben zum Raumordnungsplan. Sodann unterrichtet sie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit, gibt ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Unterlagen und weist, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält, darauf hin, welcher Behörde des Nachbarstaates innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann. Die deutsche Stelle nach

Absatz 1 gibt der zuständigen Behörde des Nachbarstaates zudem alle ihr vorliegenden Informationen, die für die Aufstellung des Raumordnungsplans bedeutsam sein können.

(3) Grenzt das Plangebiet eines ausländischen Raumordnungsplans an die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone an, so ist im Hinblick auf die dortigen Auswirkungen die für das Beteiligungsverfahren zuständige deutsche Stelle das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.“

33. § 27 wird § 26 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Gebühren und Auslagen“.

b) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und die Angabe „§ 21“ wird durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

c) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ jeweils durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

34. § 28 wird § 27 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt, die Angabe „30. Juni 2009“ wird durch die Wörter „[einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauf folgenden Kalendermonats]“ ersetzt, und die Angabe „29. Juni 2009“ wird durch die Wörter „[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauf folgenden Kalendermonats]“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 11 ist auch auf Raumordnungspläne der Länder anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauf folgenden Kalendermonats] in Kraft getreten sind. Weiter gehende landesrechtliche Regelungen zur Unbeachtlichkeit von Fehlern bei der Planaufstellung oder durch Fristablauf bleiben unberührt.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „30. Juni 2009“ durch die Wörter „[einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauf folgenden Kalendermonats] ersetzt, die Wörter „die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2, die Zielabweichung nach § 6 Abs. 2“ werden durch die Wörter „§ 2 Absatz 2, die §§ 6 bis 12“ ersetzt, und nach dem Wort „Gebührenregelungen“ werden die Wörter „und weitergehendes Landesrecht zur Beschleunigung des Verfahrens bei Änderung eines ausgelegten Raumordnungsplanentwurfs“ eingefügt.

35. § 29 wird aufgehoben.

36. In den Anlagen 1 und 2 wird die Angabe „§ 9“ jeweils durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14d Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

2. In § 25 Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.5 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.6 werden die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesberggesetzes

§ 48 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen hat, sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten.“

Artikel 4

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

In § 4 Absatz 4 Satz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch ... [Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)] [laufende BT-Drs. 18/9526 und BT-Drs. 18/9417] geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 12 und 28“ durch die Angabe „§§ 11 und 27“ ersetzt.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut des Raumordnungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [*einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauf folgenden Kalendermonats*] in Kraft. § 26 des Raumordnungsgesetzes tritt am 1. Oktober 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (im Folgenden: MRO-Richtlinie) muss in den Mitgliedstaaten bis zum 18.09.2016 umgesetzt werden. In Deutschland soll dies durch eine entsprechende Änderung des Raumordnungsgesetzes erfolgen, insbesondere durch die Einfügung von Verfahrensvorschriften, die den Vorgaben der MRO-Richtlinie zur Aufstellung und Abstimmung von Raumordnungsplänen im Meeresbereich Rechnung tragen (insbesondere § 7 Absatz 1 und 8, § 9 Absatz 1, 2 und 4, § 10 Absatz 4, § 13 Absatz 6, § 17 Absatz 1, § 25 ROG-E).

Es ist Ziel der Bundesregierung, die Akzeptanz von Großprojekten zu verbessern (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (Kapitel 5.2, Unterkapitel „Bürgerbeteiligung“, Seite 151)). Dazu kann die Raumordnung beitragen, indem sie im Raumordnungsverfahren, also in einem frühzeitigen Verfahrensstadium der Genehmigung von Großprojekten, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich einer Prüfung sinnvoller Projektalternativen durchführt (§ 15 Absatz 1 und 3 ROG-E).

Ferner ist es Ziel der Bundesregierung, die Umwelt und hier unter anderem den Hochwasserschutz zu verbessern (vgl. Koalitionsvertrag (Kapitel 4.2, Unterkapitel „Umwelt“, Seite 118 ff., 120)). Die Raumordnung kann dazu beitragen, dem Klimawandel und anderen aktuellen Herausforderungen von nationaler oder europäischer Dimension besser begegnen zu können. Entsprechend soll dem Bund die Kompetenz eingeräumt werden, bei Bedarf einen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen (§ 17 Absatz 2 ROG-E).

Zudem soll Rechtsklarheit im Hinblick auf die Beachtlichkeit von raumordnerischen Festlegungen im Rahmen von bergrechtlichen Zulassungen geschaffen werden. Entsprechend soll klarstellend geregelt werden, dass in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung auch bei bergrechtlichen Vorhaben beachtet werden müssen (Artikel 3 des Gesetzes: § 48 Absatz 3 Bundes-

berggesetz). Dies steht zugleich im Einklang mit dem Ziel der Bundesregierung, den Gewässerschutz unter anderem dadurch zu verbessern, dass die Grundlagen für eine unterirdische Raumplanung geschaffen werden (vgl. Koalitionsvertrag (Kapitel 4.2, Unterkapitel „Umwelt“, Seite 118 ff., 120)).

Gleichzeitig soll durch die jetzige Gesetzesänderung den praktischen Erfahrungen, die bei der Anwendung des Raumordnungsgesetzes seit 2009 gewonnen wurden, Rechnung getragen werden. So soll insbesondere die Regelung zur Planerhaltung betreffend die Entwicklung der Regionalpläne aus dem landesweiten Raumordnungsplan geändert werden, § 11 Abs. 2 ROG-E.

Weiterhin soll ein Beitrag zur Normenklarheit geleistet werden. So werden beispielsweise

- die Vorschriften über die Begriffsbestimmungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten harmonisiert, § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 ROG-E,
- die Vorschriften, die gleichermaßen für die Raumordnungen der Länder und des Bundes gelten, in den Abschnitt 1 „Allgemeine Vorschriften“ verschoben, § 7 Absatz 3 und 4, §§ 8 bis 12 ROG-E.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat für dieses Gesetz die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 des Grundgesetzes, soweit die Raumordnung in den Ländern betroffen ist. Hinsichtlich der Raumordnung im Gesamtstaat ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus der Natur der Sache; letztere beinhaltet – wie bisher – die Raumordnung in der ausschließlichen Wirtschaftszone.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesberggesetzes (Artikel 3) folgt auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 („Bergbau“) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da es sich bei den Gesetzesänderungen um eine Ergänzung des Bundesberggesetzes betreffend die grundsätzlichen Regeln zur Zulassung von bergbaulichen Betriebsplänen handelt, die auch im übrigen bundesrechtlich geregelt sind, und da ansonsten eine unzumutbare Rechtszersplitterung eintreten würde.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzesfolgen

1. Abschätzung demografischer Auswirkungen

Die in dem Gesetzentwurf konkret enthaltenen raumordnerischen Regelungen haben keine demografischen Auswirkungen.

2. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Keine.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3.2 Erfüllungsaufwand

3.2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

3.2.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit beim Raumordnungsverfahren nach § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG-E eine Alternativenprüfung vorgeschrieben wird, die in der Regel, aber nicht notwendigerweise die Vorlage von Unterlagen über Alternativen durch den Vorhabenträger voraussetzt, zeichnet dies in weiten Be-

reichen die schon jetzt übliche Praxis nach. Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht mit dem Gesetz nicht.

3.2.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Soweit in § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 ROG-E eine Informationspflicht hinsichtlich solcher Daten eingeführt wird, die für die Aufstellung eines Raumordnungsplans bedeutsam sein können, so ist dies nicht mit nennenswerten Kosten verbunden, da sich die Pflicht nur auf schon vorliegende Informationen bezieht.

Soweit die Kompetenz des Bundes nach § 17 Absatz 2 ROG-E erweitert wird (Aufstellung von Raumordnungsplänen), ergibt sich hieraus keine Verpflichtung zur Planaufstellung. Im Übrigen würde die Aufstellung eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 2 ROG-E zwar zu einer Kostenbelastung der den Plan aufstellenden Behörde führen (Verfahrenskosten). Jedoch können durch den Bundesraumordnungsplan gegebenenfalls nachfolgende Planungs- und Zulassungsverfahren von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes um einzelne Verfahrensschritte (insbesondere Prüfung der Planrechtfertigung und der Abwägung mit anderen Belangen) entlastet und diese Planungen und Maßnahmen insgesamt leichter durchgesetzt werden. Die übrigen vorgesehenen Regelungen führen nicht zu einer zusätzlichen Kostenbelastung für den Bundeshaushalt. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

b) Länder einschließlich Kommunen

Das Gesetz hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

Soweit in § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 ROG-E eine Informationspflicht hinsichtlich solcher Daten eingeführt wird, die für die Aufstellung eines Raumordnungsplans bedeutsam sein können, so ist

dies nicht mit nennenswerten Kosten verbunden, da sich die Pflicht nur auf schon vorliegende Informationen bezieht.

Soweit beim Raumordnungsverfahren nach § 15 Absatz 3 Satz 1 ROG-E eine verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Alternativenprüfung vorgeschrieben werden, zeichnet dies in weiten Teilen die schon jetzt übliche Praxis in den Ländern nach. Im Übrigen würde eine zusätzliche Kostenbelastung der Raumordnungsbehörde (Verfahrenskosten) dadurch kompensiert, dass dadurch nachfolgende Zulassungsverfahren bei der Öffentlichkeitsbeteiligung entlastet und die Vorhaben insgesamt aufgrund der erhöhten Akzeptanz bei frühzeitiger und umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit leichter durchgesetzt werden können.

3.3 Weitere Kosten

Keine.

4. Evaluierung

Eine zeitlich festgelegte Überprüfung der mit dem Gesetz beabsichtigten Wirkungen ist nicht vorgesehen, da das Gesetz – neben der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung und Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren – keine neuen, verpflichtenden Aufgaben regelt und die im Gesetz getroffenen Regelungen insgesamt kostenneutral sind.

V. Befristung

Die Möglichkeit der Befristung der vorgesehenen Regelungen wird verneint; sowohl die Umsetzung der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung als auch die Umsetzung der Ziele der Koalitionsvereinbarung bedürfen dauerhafter Regelungen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz trägt der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (im Folgenden: MRO-Richtlinie) Rechnung. In das Gesetz werden entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Verfahrensvorschriften zur Aufstellung und Abstimmung von Raumordnungsplänen im Meeresbereich eingefügt. Soweit es in diesem Gesetz nicht um die Umsetzung von EU-Richtlinien geht, steht Gemeinschaftsrecht nicht entgegen.

VII. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetzesvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei und ist umfassend mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar. Insbesondere folgende Managementregeln und Nachhaltigkeitsindikatoren werden positiv berührt:

- Managementregel 1 sowie Nachhaltigkeitsindikatoren 4 und 5

Als neuer Grundsatz der Raumordnung wird der Schutz der biologischen Vielfalt geregelt. Des Weiteren wird geregelt, dass ein Bundesraumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufgestellt werden kann, wenn dies für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebietes unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlich ist.

- Managementregel 9, vierter Spiegelstrich

Mit dem Ziel einer guten Bürgerbeteiligung wird bei der Aufstellung und Bekanntmachung von Raumordnungsplänen sowie bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren geregelt, dass elektronische Informationstechnologien ergänzend zur Anwendung kommen sollen. Des Weiteren wird im Hinblick auf die Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz von raumbedeutsamen Großprojekten geregelt, dass die Öffentlichkeit in der frühen Phase des Raumordnungsverfahrens zu beteiligen und in diesem Zuge auch eine Alternativenprüfung durchzuführen ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Das Gesetz setzt die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung um, insbesondere durch die Einfügung von Verfahrensvorschriften, die den Vorgaben der Richtlinie zur Aufstellung und Abstimmung von Raumordnungsplänen im Meeresbereich Rechnung tragen.

Zudem trägt das Gesetz durch entsprechende Änderungen der Regelungen über das Raumordnungsverfahren – umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich einer Prüfung sinnvoller Projektalternativen – dem Ziel der Bundesregierung Rechnung, die Akzeptanz von Großprojekten zu verbessern.

Ferner trägt das Gesetz dem Ziel der Bundesregierung Rechnung, die Umwelt und hier insbesondere den Hochwasserschutz zu verbessern. Entsprechend soll dem Bund die Kompetenz eingeräumt werden, bei Bedarf einen länderübergreifenden Raumordnungsplan aufzustellen.

Letztlich soll durch die Gesetzesänderung den praktischen Erfahrungen mit dem Raumordnungsgesetz Rechnung getragen werden, und es soll ein Beitrag zur Normenklarheit geleistet werden. Insbesondere werden die Vorschriften, die gleichermaßen für die Raumordnungen der Länder und des Bundes gelten, in den Abschnitt 1 „Allgemeine Vorschriften“ verschoben.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht spiegelt die Änderungen in den einzelnen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Der Entfall der Wörter „zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende“ in § 1 Absatz 1 Satz 1 soll die Doppelung zu § 3 Absatz 1 Nummer 7 beseitigen; dort wird der Begriff des Raumordnungsplans definiert.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass Raumordnungspläne – entsprechend dem Anwendungsbereich des Raumordnungsgesetzes – nicht nur die Nutzungen und Funktionen an der Erdoberfläche, sondern auch im darüber liegenden Luftraum und im Untergrund regeln können. Die durch die Raumordnung zu koordinierenden Nutzungen und Funktionen erstrecken sich somit nicht auf einen zwei-, sondern auf einen dreidimensionalen Raum.

Zu Nummer 3Zu Buchstabe a

Die Wörter „sowie im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung“ in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 sollen gestrichen werden, da sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, mithin etwa 26 Jahre nach der Wiedervereinigung, räumliche Disparitäten, denen durch die Raumordnung begegnet werden sollte, nicht mehr feststellen lassen. Hingegen ist der in Satz 4 genannte Aspekt der strukturverändernden Herausforderungen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs der Bevölkerung, nach wie vor aktuell. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Planungen betreffend Siedlungsentwicklungen – vgl. § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1.d) – immer die Aspekte des Ausbaus, des Rückbaus und der Konzentration berücksichtigen müssen.

Zu Buchstabe b

Die Wörter „und verkehrssichere“ in Nummer 3 Satz 6 sollen gestrichen werden, da ihnen keine eigenständige Bedeutung zukommt.

Der im schon bisher bestehenden Satz 1 formulierte Grundsatz, dass die Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung in allen Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist, umfasst auch die digitale Infrastruktur. Gerade in ländlichen Räumen bzw. dünn besiedelten Regionen können die vielerorts wegen Unterauslastung und schwieriger Finanzierung immer stärker gefährdeten Infrastrukturen der Daseinsvorsorge durch eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger digitaler Infrastruktur („IT-Durchdringung“) teilweise aufgefangen werden, so auch durch die Ablösung herkömmlicher Versorgungsstrukturen durch innovative Handlungsfelder.

Der schon bisher bestehende Satz 3, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte zu schaffen sind, verdeutlicht ebenso wie § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 3, dass die vorrangige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf bestimmte Orte nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 dem grundsätzlichen Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung auch in den übrigen Orten zur Vermeidung und Verringerung innerörtlicher Leerstände und unterausgelasteter Infrastrukturen nicht entgegensteht.

Zu Buchstabe c

Mit den Wörtern „sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt“ in Nummer 5 Satz 2 sollen die sich aus der UNESCO-Welterbekonvention ergebenden Verpflichtungen auch im Raumordnungsrecht – neben dem Denkmalrecht und dem Naturschutzrecht – umgesetzt werden. Das UNESCO-Übereinkommen vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) ist geltendes nationales Recht.

Zu Buchstabe d

Die Änderung von Nummer 6 Satz 2 soll eine Dopplung zu § 1 Absatz 2 („... sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt ...“) beseitigen. Diese Doppelung im bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2, 1. Halbsatz soll auch deshalb beseitigt werden, weil sie die Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 Absatz 2) zu einem lediglich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Grundsatz zurückstuft. Im Übrigen soll der Schutz der biologischen Vielfalt ergänzt werden.

Der neue Passus in Satz 3 „durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme“ soll den Ländern, die noch keine quantitativen Flächenziele festgelegt haben, einen Anreiz geben, dies zu tun. Landes- und Regionalplanung sind wichtige Handlungsebenen, um zum Ziel der Bundesregierung beizutragen, den Flächenverbrauch, d. h. die Neuinanspruchnahme von unbebauten, unzersiedelten, unzerschnittenen Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, zukünftig stärker als bisher zu reduzieren. Eine landesplanerische Festlegung auf eine bestimmte quantitative Größe kann damit das „30-ha-Ziel“ der Bundesregierung unterstützen. Die neue Regelung leistet zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung.

Der neue Satz 9 soll Artikel 5 Absatz 1 der MRO-Richtlinie umsetzen. Der Ökosystemansatz soll gewährleisten, dass die Gesamtbelastung durch menschliche Tätigkeiten auf ein Maß beschränkt bleibt, das mit der Erreichung eines guten Umweltzustands vereinbar ist, und dass die Fähigkeit der Meeresökosysteme, auf vom Menschen verursachte Veränderungen zu reagieren, nicht beeinträchtigt und gleichzeitig die nachhaltige Nutzung von Gütern und Dienstleistungen heute und durch die zukünftigen Generationen ermöglicht wird (vgl. auch Artikel 1 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG)). Die maritimen Raumordnungspläne unterstützen die Erreichung und/oder Erhaltung des gemäß § 45d Wasserhaushaltsgesetz festgelegten guten Umweltzustands der Meeresgewässer. Zu diesem Zwecke werden die gemäß § 45h Wasserhaushaltsgesetz aufgestellten Maßnahmenprogramme bei der Aufstellung der maritimen Raumordnungspläne einbezogen.

Zu Nummer 4

Der Entfall der Klammerzusätze in § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 7.

Die Ersetzung der Angabe „§§ 8“ durch „§§ 13“ in Nummer 7 ist eine Folgeänderung zur neuen Strukturierung der Vorschriften des Raumordnungsgesetzes, dessen §§ 8 bis 12 nunmehr für alle Raumordnungspläne des Bundes und der Länder gelten sollen. Der Abschnitt „Raumordnung in den Ländern“ beginnt nunmehr mit dem neuen § 13.

Zu Nummer 5

Die Überschrift des § 4 soll aus sprachlichen Gründen redaktionell angepasst werden.

Zu Nummer 6Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift des § 5 ist eine Folgeänderung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 5 auf Raumordnungspläne des Bundes, vgl. Absatz 4 (neu).

Zu Buchstabe b

Die Einfügung der Wörter „in Raumordnungsplänen nach § 13 Absatz 1“ in Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu dem neuen Absatz 4.

Die Ersetzung der Angabe „§ 10“ durch „§ 9“ ist eine Folgeänderung zur neuen Strukturierung der Vorschriften des Raumordnungsgesetzes, dessen §§ 8 bis 12 nunmehr für alle Raumordnungspläne des Bundes und der Länder gelten sollen.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 soll den Anwendungsbereich des § 5 auf Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 Absatz 2 erweitern. Dies wird notwendig als Folgemaßnahme zur Änderung des § 17 Absatz 2, nach dem die dort geregelten Raumordnungspläne des Bundes nunmehr auch die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Länder binden sollen. Im Gegenzug zu dieser Bindungswirkung bedarf es für die Länder einer Ausnahmemöglichkeit von der Bindungswirkung in der gleichen Weise, wie dies bisher schon in § 5 Absatz 1 bis 3 für den umgekehrten Fall – Ausnahmemöglichkeit des Bundes bei Raumordnungsplänen der Länder – geregelt ist. Der Begriff „öffentliche Stellen der Länder“ soll daher auch etwaige Stellen, die im Auftrag der Länder tätig sind, sowie etwaige Personen des Privatrechts, die für ein Land öffentliche Aufgaben durchfüh-

ren, erfassen. Die Träger der Regionalplanung werden im neuen Absatz 4 ausdrücklich genannt, da sie in den Ländern, in denen die Regionalplanung auf Kommunalebene wahrgenommen wird, keine öffentlichen Stellen der Länder sind.

Zu Nummer 7

Die Änderung in § 6 Absatz 2 Satz 2 hat deklaratorischen Charakter. Sie soll helfen, in der praktischen Anwendung Unsicherheiten darüber beseitigen, wer genau befugt ist, ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Der neue § 7 Absatz 1 Satz 2 hat deklaratorische Bedeutung. Er soll zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der MRO-Richtlinie dienen, welcher von „zeitlicher Verteilung“ der Nutzungen spricht. Damit ist sowohl eine zeitliche Staffelung von Nutzungen als auch eine wiederkehrende Befristung – z. B. Vorranggebiet für eine Naturschutzfunktion nur in einer bestimmten, dem Schutzzweck der Norm entsprechenden Jahreszeit – möglich.

Der neue Satz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Mit der Zusammenführung in einen Absatz, nämlich Absatz 1, sollen die Regelungen über planerische Festlegungen, insbesondere Ziele und Grundsätze der Raumordnung, gebündelt werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Streichung der Wörter „; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen“ in Absatz 2 Satz 1 soll die Doppelung zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 beseitigt werden; dort werden Ziele der Raumordnung als abschließend abgewogen definiert.

Zu den nach Satz 1 abzuwägenden Belangen gehören auch militärische Belange. Gleichfalls erfasst sind zur Zeit der Aufstellung von Raumordnungsplänen bestehende Entwicklungskonzepte. Hierzu gehört im Meeresbereich auch ein etwaiges gesondertes Küstenzonenmanagement

(IKZM); somit erfüllt Satz 1 – neben § 14 – für maritime Raumordnungspläne auch die Anforderungen von Artikel 7 der MRO-Richtlinie, den Wechselwirkungen zwischen Land und Meer Rechnung zu tragen.

Des Weiteren erfüllt Satz 1 für maritime Raumordnungspläne die Anforderungen von Artikel 10 Satz 1 der MRO-Richtlinie, wonach sicherzustellen ist, dass bei der Planaufstellung die besten verfügbaren Daten zu nutzen sind. Daten in diesem Sinne müssen für die planaufstellende Behörde erkennbar und aus raumordnerischer Sicht für die Aufstellung des Raumordnungsplans von Bedeutung sein. Was genau die besten verfügbaren Daten sind, bestimmt sich nach dem Einzelfall, insoweit hat die planaufstellende Behörde einen Beurteilungsspielraum. § 7 Absatz 2 Satz 1 schafft hierfür den gesetzlichen Rahmen, indem er regelt, dass „(alle) Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind“, abzuwägen sind; das schließt denklogisch die Erhebung der dafür erforderlichen Daten ein. Der rechtliche Rahmen („Sicherstellung“) für die Nutzung der besten verfügbaren Daten nach Artikel 10 Absatz 1 MRO-Richtlinie wird somit insbesondere durch die folgenden Vorschriften geschaffen: Regelung des § 7 Absatz 2 über die Inhalte des Abwägungsmaterials bei der Planaufstellung (einschließlich der dafür erforderlichen Datenerhebungen), Regelung des § 8 Absatz 1 über die strategische Umweltprüfung (einschließlich der dafür erforderlichen Datenerhebungen), Regelung des § 9 Absatz 1 über die Informationspflicht sowie Regelungen des § 9 Absatz 2 und 3 über die Beteiligung bei der Planaufstellung.

Die Ersetzung von „§ 9“ durch „§ 8“ und von „§ 10“ durch „§ 9“ in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur neuen Strukturierung der Vorschriften des Raumordnungsgesetzes, dessen §§ 8 bis 12 nunmehr für alle Raumordnungspläne des Bundes und der Länder gelten sollen.

Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3; er findet nach wie vor auf benachbarte Planungsräume sowohl im inländischen als auch im grenzüberschreitenden Bereich Anwendung und soll damit auch Artikel 11 der MRO-Richtlinie umsetzen. Mit der Zusammenführung in einen Absatz, nämlich Absatz 2, sollen die Vorgaben zur Abwägung und Abstimmung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gebündelt werden.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 soll den bisherigen § 8 Absatz 7 ersetzen, der aus systematischen Gründen in § 7 integriert werden soll, da er Vorgaben zu Festlegungen in Raumordnungsplänen enthielt, welche nunmehr in § 7 zusammengeführt werden sollen.

Der neue Satz 1 „Die Festlegungen nach Absatz 1 können auch Gebiete bezeichnen.“ in Zusammenhang mit der Formulierung des neuen Satzes 2 „Insbesondere können dies Gebiete sein, ...“ soll die in der Praxis teilweise herrschende Unsicherheit, ob von den Landesplanungen auch ohne zusätzliche landesgesetzliche Grundlage andere Gebietsarten als die in Absatz 3 explizit genannten festgelegt werden können, in dem Sinne beseitigen, dass dies möglich ist.

Der neue Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 soll – ohne inhaltliche Änderung – einen Beitrag zur Normenklarheit leisten: Die Umschreibung des Begriffs „Vorbehaltsgebiete“ (Nummer 2) wird sprachlich auf die Umschreibung des Begriffs „Vorranggebiete“ (Nummer 1) abgestimmt. Zugleich stellt die Formulierung der Nummern 1 und 2 nunmehr klar, dass mit der Ausweisung dieser Gebiete für eine bestimmte Funktion oder Nutzung nicht nur andere Nutzungen, sondern auch andere Funktionen ausgeschlossen (Nummer 1) bzw. abgewogen (Nummer 2) werden können. So kann eine Siedlungsentwicklung den Freiraumschutz ausschließen, desgleichen ein Infrastrukturausbau die Erfordernisse des Biotopverbundes oder der vorbeugende Hochwasserschutz die Belange des Naturschutzes, vgl. auch Runkel in Spannowsky/Runkel/Goppel, 1. Auflage 2010 zu § 7 RN 16.

Die neue Nummer 3 soll inhaltsgleich den bisherigen § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 (Eignungsgebiete) ersetzen. Die Bezugnahme auf § 35 Baugesetzbuch soll – wie bisher – auch die Anwendbarkeit von Nummer 3 auf Bereiche unterhalb der Erdoberfläche (Untergrund) sowie auf gemeindefreie Gebiete einschließen.

Die neue Nummer 4 soll den bisherigen § 17 Absatz 3 Satz 2 letzter Halbsatz ersetzen, wonach Eignungsgebiete auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands ausgewiesen werden können. Während die Nummer 3 Eignungsgebiete nur für Maßnahmen und Nutzungen regelt, die nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, soll es die neue Nummer 4 er-

möglichen, darüber hinausgehend in den Küstengewässern nach § 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands auch „Funktionen“ zu regeln. Damit entspricht Nummer 4 der Systematik der Nummern 1 und 2, mit denen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für „Funktionen oder Nutzungen“ geregelt werden. Die Formulierung in Nummer 4 „wobei diese Funktionen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind“ macht deutlich, dass für den Fall, dass der Raumordnungsplan sowohl Bereiche des Festlands als auch des Meeres umfasst, das gesamträumliche Planungskonzept das vollständige Plangebiet erfassen muss und nicht nur den jeweiligen Teilbereich Festland oder Meer in den Blick nehmen darf.

Der neue Satz 3 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 8 Absatz 7 Satz 2; er wurde lediglich sprachlich vereinfacht.

Der neue Absatz 4 soll wortgleich den bisherigen § 8 Absatz 6 ersetzen. Dieser soll aus systematischen Gründen in § 7 integriert werden, da er Vorgaben zu Festlegungen in Raumordnungsplänen enthält, welche nunmehr in § 7 zusammengeführt werden sollen.

Zu Buchstabe d

Die Ersetzung der Angabe „§ 8 und § 17 Absatz 2 und 3“ in Absatz 6 durch die Angabe „§ 13 und § 17 Absatz 1 und 2“ ist eine Folgemaßnahme der Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 8 soll Artikel 6 Absatz 3 der MRO-Richtlinie umsetzen, wonach Raumordnungspläne für die Meeresgewässer – diese umfassen auch die Küstengewässer nach § 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Überprüfung bedeutet nicht die Notwendigkeit einer Planänderung, sondern nur eine inhaltliche Prüfung der Planinhalte im Hinblick auf die Frage, ob sie im Zeitpunkt der Überprüfung sachgerecht sind. Formerfordernisse oder Rechtsfolgen werden hieran nicht geknüpft. Wird bei der Überprüfung Änderungsbedarf festgestellt, so wird sich an die genannten zehn Jahre die Zeitdauer für die Planung der Änderungen sowie danach die Zeitdauer für die Fortschreibung des Raumordnungsplans an-

schließen, so dass es insgesamt zu einer mittelfristigen Planlaufzeit kommt; damit korrespondiert die Regelung mit § 7 Absatz 1 Satz 1, nach dem die Festlegungen in Raumordnungsplänen für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zu treffen sind. Aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtsklarheit für den Anwender soll die Überprüfungspflicht für alle Raumordnungspläne des Bundes gelten, also auch für Bundesraumordnungspläne, die keine Meeresgewässer betreffen.

Zu Nummer 9

Der Entfall der Zwischenüberschrift „Abschnitt 2 Raumordnung in den Ländern“ ist eine Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes, dessen §§ 8 bis 12 nunmehr für alle Raumordnungspläne des Bundes und der Länder gelten sollen.

Zu Nummer 10

Der bisherige § 8 wird aufgehoben und durch § 13 (neu) ersetzt. Dies ist eine Folgeänderung der Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu Nummer 11

Der neue § 8 soll – als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes (der bisherige § 7 wird § 13) – weitgehend wortgleich den bisherigen § 9 ersetzen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift hat redaktionellen Charakter, sie soll der Verdeutlichung sowie der Angleichung an die Überschrift des § 9 (neu) dienen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Angabe „nach § 8“ im neuen Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgemaßnahme der Umstrukturierung des Gesetzes, dessen §§ 8 bis 12 nunmehr für alle Raumordnungspläne des Bundes und der Länder gelten sollen.

Die Einfügung des Wortes „Fläche“ in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt in Ergänzung der Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 3 ROG-E. Hiermit soll klarstellend der besonderen Bedeutung des Freiflächenschutzes Rechnung getragen werden. Dem Freiflächenschutz kommt – über den Schutz der Biodiversität und weiterer Öko-Systemleistungen der Freiflächen hinaus – insbesondere in Anbetracht des Klimawandels und des Bedarfs an Retentionsflächen bei Starkregenereignissen sowie in Anbetracht des Bedarfs an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen auch im Rahmen der Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen ein hohes Gewicht zu.

Zu Buchstabe c

Die Ersetzung der Angabe „§ 11“ durch „§ 10“ in Absatz 4 Satz 1 ist eine Folgemaßnahme der Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu Nummer 12

§ 9 soll – als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes – den bisherigen § 10 ersetzen. Die Regelungen sollen auch die im Folgenden genannten Verfahrensvorgaben der MRO-Richtlinie umsetzen, die für Raumordnungspläne für Meeresgewässer gelten. Aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtsklarheit für den Anwender sollen diese Verfahrensregelungen nunmehr für alle Raumordnungspläne des Bundes und der Länder gelten.

Die Verschiebung des zweiten Halbsatzes des bisherigen Absatzes 1 Satz 1 (Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf, zur Begründung und ggf. zum Umweltbericht) an den Anfang des Absatzes 2 soll verdeutlichen, dass der neue Absatz 1 die Phase vor dem Vorliegen des ersten Planentwurfes regelt.

Der neue Absatz 1 Satz 2 und 3 soll Artikel 10 der MRO-Richtlinie umsetzen, wonach die Mitgliedstaaten die Nutzung der besten verfügbaren Daten sicherstellen und festlegen müssen, wie bei der Planaufstellung die für die Raumordnungspläne erforderlichen Informationen ausgetauscht werden. Die Informationspflicht nach den Sätzen 2 und 3 ist nicht mit nennenswerten Kosten verbunden, da sie sich nur auf schon vorliegende Informationen aus dem Geschäftsbereich der adres-

sierten öffentlichen Stellen bezieht; die öffentlichen Stellen werden hingegen nicht verpflichtet, ihnen nicht oder nur partiell vorliegende Sachverhalte zu ermitteln oder unvollständige Planungen zu ergänzen oder zu konkretisieren. Die Regelung ersetzt im Übrigen auch den bisherigen § 18 Nummer 2 Satz 2 und 3.

Der neue Absatz 2 soll Grundzüge der Verfahrensmodalitäten der Beteiligung einheitlich für alle Raumordnungspläne regeln. Er ersetzt den bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie den bisherigen § 18 Nummer 1 Satz 1, 3 und 4. Die Einfügung des Wortes „frühzeitig“ in Satz 1 soll Artikel 9 Absatz 1 der MRO-Richtlinie umsetzen, wonach eine Anhörung in einer „frühen Phase“ der Planaufstellung stattfinden muss. Die Änderung soll im Übrigen auch Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) vom 27. Juni 2001 (ABl. L 197 vom 21.07.2001, S. 30) Rechnung tragen, wonach „frühzeitig“ Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf gegeben werden muss. Die Ausgestaltung des Verfahrens einer frühzeitigen Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen der Länder soll den Ländern vorbehalten bleiben. Soweit Satz 3 von einer angemessenen Frist spricht, soll dies verdeutlichen, dass den Gegebenheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen ist. Der neue Satz 4 soll gewährleisten, dass beim Beteiligungsverfahren – insbesondere im Sinne einer guten Bürgerbeteiligung – grundsätzlich elektronische Informationstechnologien ergänzend zur Anwendung kommen; die Ausgestaltung im Einzelnen bleibt bei Raumordnungsplänen der Länder den Ländern überlassen. Satz 5 soll gewährleisten, dass auch die Umgebung, in der die Informationstechnologie zur Auslegung der Unterlagen verwendet wird, hinsichtlich des Ausschlusses unbefugter Zugriffe eine wichtige Rolle spielt. So soll die Informationstechnologie in organisatorischer Hinsicht so verwendet werden, dass die Nutzung von anderen nicht beobachtet werden kann. In technischer Hinsicht meint die Umgebung beispielsweise die Nutzung aktueller Virenschutzsoftware. Es sollen solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen; die zuständige Stelle sollte sich an diejenigen orientieren, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als sicher bewertet und als aktuellen Stand der Sicherheitstechnik bezeichnet. Auf die „Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ des IT-Planungsrats (Beschluss 2013/01) einschließlich des Umsetzungsplans wird hingewiesen.

Der neue Absatz 3 soll aus systematischen Gründen den bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 4 und den bisherigen § 18 Nummer 3 ersetzen, deren Inhalt (Änderung von Planentwürfen) einen Sonderfall zu § 9 Absatz 1 und 2 (Aufstellung von Plänen) darstellt. Die Wörter „erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen“ sollen verdeutlichen, dass Änderungen ohne inhaltliche bzw. rechtliche Relevanz sowie bloße Änderungen der Planbegründung keine neue Auslegung erforderlich machen.

Der neue Absatz 4 soll den bisherigen § 10 Absatz 2 ersetzen. Die Sätze 1 bis 3 sollen zugleich die Artikel 11 und 12 der MRO-Richtlinie umsetzen, wonach bei der Planaufstellung mit den Anrainerstaaten zusammenzuarbeiten ist bzw. Raumordnungspläne aufeinander abzustimmen sind. Ebenfalls wird Artikel 7 der SUP-Richtlinie hiermit umgesetzt.

Zu Nummer 13

Der neue § 10 soll – als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes – weitgehend inhaltsgleich den bisherigen § 11 ersetzen.

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 soll der neue Satz 3 im Sinne eines transparenten Verfahrens und einer guten Bürgerbeteiligung gewährleisten, dass bei der Bekanntmachung oder Verkündung und bei der Bereithaltung von Unterlagen grundsätzlich elektronische Informationstechnologien ergänzend zur Anwendung kommen; die Ausgestaltung im Einzelnen bleibt bei Raumordnungsplänen der Länder den Ländern überlassen. Der neue Satz 4 soll die Sicherheit der in Satz 3 genannten elektronischen Informationstechnologien gewährleisten.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird als Folgemaßnahme der Umstrukturierung des Gesetzes die Angabe „§ 9 Absatz 4 Satz 1“ durch „§ 8 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 soll Artikel 14 Absatz 1 der MRO-Richtlinie umsetzen, der die Berichterstattung über in Kraft getretene Pläne gegenüber betroffenen Mitgliedstaaten regelt. Da an die Berichterstattung keine Formvorgaben geknüpft sind, diese also auch ausschließlich elektronisch erfolgen kann, wird der Aufwand als gering eingeschätzt. Aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtsklarheit für den Anwender sollen diese Verfahrensregelungen nunmehr für alle Raumordnungspläne des Bundes und der Länder gelten, bei deren Aufstellung Nachbarstaaten beteiligt wurden.

Zu Nummer 14

Der neue § 11 soll – als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes – den bisherigen § 12 ersetzen.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 werden Folgemaßnahmen zur Umstrukturierung des Gesetzes geregelt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 ist dem § 214 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches nachgebildet. Er soll klarstellend regeln, dass ein wirksamer landesweiter Raumordnungsplan insofern nicht notwendige Rechtsgrundlage für einen Regionalplan ist, als die nach Bekanntgabe oder Verkündung des Regionalplans festgestellte Unwirksamkeit des landesweiten Plans wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht zur Unwirksamkeit des Regionalplans führt.

Der erst 2008 in das Raumordnungsgesetz eingeführte § 12 Absatz 2 und Absatz 5 Nummer 2 (Heilung der Verletzung des Entwicklungsgebotes von Regionalplänen), der dem § 214 Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches nachgebildet war, fand in der Praxis – soweit ersichtlich – keine Relevanz. Er soll nunmehr aufgehoben werden, da die Bindungswirkung bzw. Beachtungspflicht von im landesweiten Raumordnungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nach § 4 Absatz 1

Satz 1 seinem Wirkungsbereich enge Grenzen setzt, vgl. auch die Kommentare zum Raumordnungsgesetz zu § 12 Absatz 2: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, 5. Auflage 2011, RN 76 f., Spannowsky/Runkel/Goppel 1. Auflage 2010 RN 48.

Zu Buchstabe c

In Absatz 4 werden als Folgemaßnahmen der Umstrukturierung des Gesetzes die Angabe „§ 9“ jeweils durch „§ 8“, die Angabe „§ 10“ durch „§ 9“ und die Angabe „§ 11“ durch „§ 10“ ersetzt.

Zu Buchstabe d

In Absatz 5 sollen die neuen Nummern 2 und 3 die Nummern 3 und 4 des bisherigen § 12 Absatz 5 ersetzen, da der Inhalt des bisherigen § 12 Absatz 2 entfallen soll (s. o. Buchstabe b).

Zu Nummer 15

Der neue § 12 soll – als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes – wortgleich den bisherigen § 14 ersetzen.

Zu Nummer 16

Die Einfügung der Zwischenüberschrift, die bislang vor § 8 stand, ist eine Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu Nummer 17

Die Ersetzung der Wörter „die Absätze 5 bis 7 sowie die §§ 10 und 11“ durch die Wörter „Absatz 5 und 6, § 7 Absatz 3, 4 und 8 sowie die §§ 9 und 10“ in § 13 Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes, dessen §§ 8 bis 12 nunmehr für alle Raumordnungspläne des Bundes und der Länder gelten sollen.

Die neuen Absätze 1 bis 5 sollen – weitgehend wortgleich – den bisherigen § 8 Absatz 1 bis 5 ersetzen. Der bisherige § 8 Absatz 6 und 7 soll § 7 Absatz 3 und 4 (neu) werden, da diese Regelungen nunmehr für alle Raumordnungspläne des Bundes und der Länder gelten sollen.

In Absatz 3 soll aus systematischen Gründen die Regelung des bisherigen § 8 Absatz 3 über eine gemeinsame informelle Planung entfallen, da § 13 (bzw. § 8 alt) nur die formelle Planung bzw. nur Raumordnungspläne regelt. In diesem Zuge kann der Passus „im gegenseitigen Einvernehmen“ entfallen, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führt. Die informelle Planung soll in § 14 – entsprechend dem bisherigen § 13 – geregelt werden.

In Absatz 4 Satz 1 werden als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes die Wörter „Vorschriften des Abschnitts 2“ durch die Angabe „§§ 7 bis 13“ ersetzt und in Satz 2 die Wörter „der Absätze 5 bis 7“ durch die Wörter „des Absatzes 5 und des § 7 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

Die Ergänzung von Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b) hat deklaratorischen Charakter; sie betrifft sowohl konventionelle als auch erneuerbare Energien. Insbesondere im Hinblick auf den zukünftig verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen der Energiewende ist es erforderlich, im gesamtplanerischen Maßstab Festlegungen für entsprechende Anlagen und Leitungen zu treffen. Damit soll nicht nur ein nachhaltiger Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht, sondern insbesondere auch Planungssicherheit für Investoren geschaffen werden. Mit der Aufnahme als Regelinhalt von Raumordnungsplänen werden auch diejenigen Planungsträger ermutigt, sich mit der Raumstruktur für erneuerbare Energien auseinanderzusetzen, die dies bislang noch nicht getan haben.

Absatz 6 soll die Artikel 4 bis 8 der MRO-Richtlinie umsetzen, welche Vorgaben zur Aufstellung von Raumordnungsplänen für Meeresgewässer der Mitgliedstaaten enthalten. Die Vorgaben der Richtlinie gelten daher auch für den Bereich der deutschen Küstengewässer nach § 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, welche Teil des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland sind und damit in den Anwendungsbereich von § 13 fallen.

Nach Artikel 4 der MRO-Richtlinie arbeiten die Mitgliedstaaten eine maritime Raumplanung aus und setzen diese um (Absatz 1). Sie tragen dabei den Wechselwirkungen zwischen Land und

Meer Rechnung (Absatz 2). Nach Artikel 5 der MRO-Richtlinie werden wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte in Erwägung gezogen, um die nachhaltige Entwicklung und das nachhaltige Wachstum im Meeresbereich unter Anwendung eines Ökosystem-Ansatzes zu unterstützen und um die Koexistenz einschlägiger Tätigkeiten und Nutzungsarten zu fördern (Absatz 1). Mit den maritimen Raumordnungsplänen soll zur nachhaltigen Entwicklung der Energiewirtschaft im Meeresbereich, des Seeverkehrs sowie der Fischerei und Aquakultur ebenso beigetragen werden wie zur Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Umwelt einschließlich der Widerstandsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels; es können weitere Ziele verfolgt werden (Absatz 2). Nach Artikel 6 der MRO-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten Verfahrensschritte fest, um zu den in Artikel 5 aufgeführten Zielen unter Berücksichtigung der relevanten Tätigkeiten und Nutzungszwecke in Meeresgewässern beizutragen (Absatz 1); hierbei sind neben Umweltaspekten, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen (Absatz 2). Nach Artikel 7 der MRO-Richtlinie soll die Kohärenz der Raumordnungspläne mit etwaigen anderen einschlägigen Verfahren gefördert werden (Absatz 2). Nach Artikel 8 der MRO-Richtlinie werden in den Raumordnungsplänen die räumliche und zeitliche Verteilung der einschlägigen bestehenden und künftigen Tätigkeiten und Nutzungen in ihren Meeresgewässern dargelegt (Absatz 1). Als mögliche Tätigkeiten, Nutzungen und Interessen werden genannt: Aquakulturgebiete, Fischfanggebiete, Anlagen und Infrastruktur zur Exploration, Förderung und Gewinnung von Öl, Gas und anderen Energiequellen, Mineralien und Zuschlagstoffen und zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Seeschifffahrtsrouten und maritime Verkehrsflüsse, militärische Übungsgebiete, Natur- und Artenschutzgebiete sowie sonstige Schutzgebiete, Rohstoffgewinnungsgebiete, wissenschaftliche Forschung, Unterseekabel- und Pipelinetrassen, Tourismus und Unterwasserkulturerbe (Absatz 2).

Von den in Absatz 6 Satz 1 genannten „weiteren wirtschaftlichen Nutzungen“ sind auch die Fischerei sowie die vorsorgende Sicherung und geordnete Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen umfasst.

Artikel 5 Absatz 1 der MRO-Richtlinie wird im Übrigen bereits durch § 1 Absatz 2, und Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der MRO-Richtlinie werden durch die §§ 7 bis 9 umgesetzt, siehe im Einzelnen die dortigen Begründungen.

Bei den planerischen Festlegungen nach § 13 Absatz 6 ist die langfristige Entwicklung aufgrund des Klimawandels für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu beachten. Der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs als Bestandteil wirtschaftlicher und umweltfreundlicher Logistikketten sowie dem Verkehrszuwachs ist mit der notwendigen Vorschau Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Ausweisung immer größerer umweltrechtlicher Schutzgebiete und der daraufhin immer stärker werden Nutzungskonflikte im übrigen Bereich der Küstengewässer.

Die Aufhebung des § 8 Absatz 7 (alt) ist eine Folgeänderung zu Nummer 8 (§ 7 Absatz 3 neu).

Zu Nummer 18

Der neue § 14 soll – aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes – den bisherigen § 13 weitgehend wortgleich ersetzen.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 2 soll die Ergänzung „regionen- und grenzübergreifende“ den entsprechenden Inhalt des bisherigen § 8 Absatz 3 aufnehmen (vgl. oben Begründung zu Nummer 17 (§ 13 Absatz 3)). Mit dem – schon bisher bestehenden – Wort „grenzübergreifende“ wird im Übrigen auch Artikel 11 der MRO-Richtlinie umgesetzt, welcher die Zusammenarbeit der an die Meeresgewässer angrenzenden Mitgliedstaaten fordert.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 Satz 1 soll die ausdrückliche Nennung der Wörter „formelle und informelle Arten der“ der steigenden Bedeutung der informellen Planung in der Raumordnung Rechnung tragen. Dementsprechend soll die explizite Nennung im Gesetzestext eine Anstoßfunktion für die Regionalplaner vor Ort ausüben, sich im Bereich der informellen Planung stärker zu engagieren.

In Satz 1 Nummer 1 soll die Ergänzung des Wortes „überregionale“ wiederum den entsprechenden Inhalt des bisherigen § 8 Absatz 3 aufnehmen (vgl. oben Begründung zu Nummer 17 (§ 13 Absatz 3)).

Zu Nummer 19

Die Aufhebung des bisherigen § 14 ist eine Folgeänderung zur Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

In § 15 Absatz 1 Satz 3 soll die Ersetzung der Wörter „vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten“ durch die Wörter „ernsthaft in Betracht kommende“ dem Ziel der Bundesregierung Rechnung tragen, die Akzeptanz von Großvorhaben zu verbessern. Die Erfahrung mit aktuellen Großprojekten zeigt, dass es auch deshalb an der Akzeptanz für diese Projekte mangelte, weil im Vorfeld keine Diskussion von Alternativen stattfand. Die nunmehr geregelte Prüfung von ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen – hierzu gehören weder Scheinalternativen noch die Nullvariante – setzt in der Regel, aber nicht notwendigerweise die Vorlage von Unterlagen über Alternativen durch den Vorhabenträger voraus. Dies zeichnet in weiten Bereichen die schon jetzt übliche Praxis nach. Auch für die Verwaltungsbehörden führt die nunmehr geregelte Alternativenprüfung zu keiner nennenswerten Mehrbelastung: Sollte diese Prüfung in einzelnen Fällen nicht schon bisher Praxis sein, sondern tatsächlich erstmalig vorgenommen werden, wird eine zusätzliche Kostenbelastung der Raumordnungsbehörde (Verfahrenskosten) dadurch kompensiert, dass im Gegenzug nachfolgende Zulassungsverfahren entlastet und die Vorhaben insgesamt aufgrund der erhöhten Akzeptanz bei frühzeitiger und umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit leichter durchgesetzt werden können. Die Formulierung als Soll-Vorschrift soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in den Fällen, in denen – auch auf Nachfrage der Raumordnungsbehörde – weder der Vorhabenträger noch ein Teilnehmer im Beteiligungsverfahren bewertbare Unterlagen für eine Standort- oder Trassenalternative vorlegt, die Raumordnungsbehörde keine weitergehende Amtsermittlungspflicht treffen soll.

Der bisherige § 15 Absatz 1 Satz 4 soll aus systematischen Gründen gestrichen und – inhaltsgleich – zu § 16 Absatz 2 (neu) werden: § 15 soll den Normalfall des Raumordnungsverfahrens bei raumbedeutsamen Projekten regeln, § 16 die Sonderfälle, nämlich das beschleunigte Raumordnungsverfahren und den Entfall des Raumordnungsverfahrens.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung der Wörter „und die Öffentlichkeit“ in Absatz 3 Satz 1 sowie die neuen Sätze 2 und 3 sollen dem Ziel der Bundesregierung Rechnung tragen, Verwaltungsvorgänge transparent zu gestalten und damit die Akzeptanz von Großprojekten in der Bevölkerung zu erhöhen. Die Erfahrung mit Großprojekten zeigt in diesem Bereich deutliche Defizite.

Die nunmehr verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren zeichnet in weiten Teilen die schon jetzt geltenden entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen und die übliche Praxis in den Ländern nach. Wo in Einzelfällen die Öffentlichkeitsbeteiligung tatsächlich erstmalig vorgenommen wird, wird eine zusätzliche Kostenbelastung der Raumordnungsbehörde (Verfahrenskosten) dadurch kompensiert, dass im Gegenzug nachfolgende Zulassungsverfahren bei der Öffentlichkeitsbeteiligung entlastet und die Vorhaben insgesamt aufgrund der erhöhten Akzeptanz bei frühzeitiger und umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit leichter durchgesetzt werden können. Im Gegenzug entfällt der bisherige § 15 Absatz 3 Satz 3, in dem eine fakultative Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt war. Soweit Satz 3 von einer angemessenen Frist spricht, soll dies verdeutlichen, dass den Gegebenheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen ist.

Der neue Satz 4 soll gewährleisten, dass beim Beteiligungsverfahren – insbesondere im Sinne einer guten Bürgerbeteiligung – elektronische Informationstechnologien ergänzend zur Anwendung kommen; die Ausgestaltung im Einzelnen bleibt den Ländern überlassen. Die Formulierung der Regelung als Soll-Vorschrift bedeutet, dass im Regelfall das ergänzende elektronische Verfahren durchzuführen ist. Lediglich in atypischen Ausnahmefällen ist ein Abweichen zulässig. Es ist davon auszugehen, dass der Vorhabenträger die Unterlagen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 regelmäßig in Form elektronischer Dokumente vorlegen wird. Der neue Satz 5 soll die Sicherheit der in Satz 4 genannten elektronischen Informationstechnologien gewährleisten.

Als Folgemaßnahmen werden die bisherigen Sätze 2 und 4 die Sätze 6 und 7 (neu).

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die neue Überschrift des § 16 soll mit dem Ersetzen des Wortes „vereinfachtes“ durch das Wort „beschleunigtes“ der Tatsache Rechnung tragen, dass unter den in Absatz 1 geregelten Umständen das Raumordnungsverfahren deutlich schneller als im Regelfall durchgeführt werden kann. Die Ergänzung der Überschrift um die Wörter „Absehen von Raumordnungsverfahren“ soll der Regelung des neuen Absatzes 2 Rechnung tragen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 1 Satz 1 und 2 soll die Ersetzung der Wörter „vereinfachtes“ bzw. „vereinfachten“ durch die Wörter „beschleunigtes“ bzw. „beschleunigten“ der Tatsache Rechnung tragen, dass – unter den in Absatz 1 Satz 1 geregelten Umständen – das Raumordnungsverfahren deutlich beschleunigt, nämlich in der Hälfte der in § 15 Absatz 4 Satz 2 grundsätzlich vorgesehenen Zeitdauer, durchgeführt werden kann.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 soll aus systematischen Gründen den bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 4 ersetzen: § 15 soll den Normalfall des Raumordnungsverfahrens bei raumbedeutsamen Projekten regeln, § 16 die Sonderfälle, nämlich das beschleunigte Raumordnungsverfahren und den Entfall des Raumordnungsverfahrens unter den in den Absätzen 1 und 2 jeweils geregelten Umständen. Der bisherige Gesetzestext soll, um den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes zu genügen, insoweit geändert werden, als die Wörter „das Nähere“ durch die Wörter „welche Fälle die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erübrigen“ ersetzt werden. Die Ermächtigung der Länder, dies durch Rechtsverordnung zu regeln, ermöglicht es diesen auch, die Regelung stattdessen durch Gesetz zu treffen.

Zu Nummer 22

Die in der Überschrift des § 17 geänderte Reihenfolge der Wörter „deutsche ausschließliche Wirtschaftszone“ und „Gesamtraum“ ist eine Folgemaßnahme zur Änderung der Reihenfolge der bisherigen Absätze von § 17. Diese soll erfolgen, weil der bisherige Absatz 3 eine Verpflichtung des Bundes regelt, Raumordnungspläne aufzustellen; er soll daher als neuer Absatz 1 an den Anfang der Vorschrift gestellt werden. Ihm soll der bisherige (und neue) Absatz 2 nachfolgen, der lediglich die Möglichkeit des Aufstellens weiterer Raumordnungspläne regelt. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3, da er eine Sonderform des Raumordnungsplans regelt: Dieser Plan muss – wie auch der Plan nach Absatz 2 – nicht zwingend erlassen werden, und er darf zudem keine verbindlichen Ziele der Raumordnung enthalten.

Mit Absatz 1 sollen für den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone die Artikel 4 bis 8, 11 und 13 Absatz 1 der MRO-Richtlinie umgesetzt werden, welche Vorgaben zur Aufstellung von Raumordnungsplänen für Meeresgewässer enthalten (vgl. im Einzelnen Begründung zu Nummer 17 (§ 13 Absatz 6 neu)). Artikel 5 Absatz 1 der MRO-Richtlinie wird im Übrigen schon durch § 1 Absatz 2, und Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der MRO-Richtlinie werden durch die §§ 7 bis 9 umgesetzt, vgl. im Einzelnen die dortigen Begründung.

Soweit Satz 1 nunmehr das Einvernehmensefordernis der fachlich betroffenen Bundesministerien regelt, soll damit erreicht werden, dass die Regelungen der Raumordnungspläne auf eine breitere Basis gestellt werden, nämlich sowohl auf die der Raumordnung als auch auf die der jeweils betroffenen Fachpolitiken wie insbesondere Seeverkehr, Fischerei, Meeresbergbau, Energiewirtschaft, Militär und Umweltschutz.

Von den in Satz 2 genannten „weiteren wirtschaftlichen Nutzungen“ sind auch die Fischerei sowie die vorsorgende Sicherung und geordnete Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen umfasst.

Soweit Artikel 8 der MRO-Richtlinie regelt, dass die „Darlegung“ in den Raumordnungsplänen auch militärische Übungsgebiete (Absatz 2, fünfter Spiegelstrich) umfassen kann, gilt es bei der Umsetzung in deutsches Recht (§ 17 Absatz 1 Satz 2), die Regelungen des Seerechtsübereinkom-

mens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. II 1994, S. 1798) zu beachten, vgl. auch Artikel 2 Absatz 4 der MRO-Richtlinie. Nach Artikel 56 des Seerechtsübereinkommens hat der Küstenstaat in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone souveräne Rechte zur wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzung sowie zum Schutz der Meeresumwelt. Diese insoweit abschließende Regelung umfasst keine souveränen Rechte zu militärischen Zwecken. Artikel 8 Absatz 2, fünfter Spiegelstrich der MRO-Richtlinie ist daher für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone wie folgt auszulegen: Sicherheitsaspekte und militärische Übungsgebiete einschließlich der Grenzen der bestehenden Übungsgebiete sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen im Zuge des Abwägungsvorgangs zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für (andere) Nutzungen und Funktionen zu berücksichtigen, sie können auch im Plan (nachrichtlich) dargestellt werden. Jedoch dürfen keine eigenen gestaltenden Festlegungen zugunsten der militärischen Nutzung getroffen werden.

Bei den planerischen Festlegungen nach § 17 Absatz 1 ist die langfristige Entwicklung aufgrund des Klimawandels für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu beachten. Der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs als Bestandteil wirtschaftlicher und umweltfreundlicher Logistikketten sowie dem Verkehrszuwachs ist mit der notwendigen Vorschau Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Ausweisung immer größerer umweltrechtlicher Schutzgebiete und der daraufhin immer stärker werden Nutzungskonflikte im übrigen Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone.

Der bisherige § 17 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz soll gestrichen werden, da dessen Inhalt nunmehr generell für alle Raumordnungspläne des Bundes und der Länder in § 7 Absatz 3 geregelt ist.

Die Zusammenarbeit nach Satz 4 ist im Sinne von Artikel 11 MRO-Richtlinie weit zu verstehen; sie ist nicht auf den Austausch zu bestimmten Formulierungen eines konkreten Planentwurfs in einer bestimmten Planaufstellungsphase beschränkt. Im Übrigen ist auch unabhängig von der konkreten Aufstellung eines Raumordnungsplans die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Absatz 2 Nummer 8 Satz 3 geregelt.

Der neue Absatz 2 erweitert die im bisherigen Absatz 2 geregelte Kompetenz des Bundes, Raumordnungspläne aufzustellen. Damit wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, einen länder-

übergreifenden Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz aufzustellen, sofern dies unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebietes erforderlich ist. Die Einvernehmenspflicht mit den betroffenen Bundesministerien nach Satz 1 sowie die Beteiligung der Länder nach § 9 stellen sicher, dass die Bundesraumordnungspläne unter Berücksichtigung des jeweiligen Fachrechts und der jeweiligen fachpolitischen Initiativen aufgestellt werden.

Die neuen Sätze 4 und 5 regeln – entsprechend den Regelungen des bisherigen Absatzes 1 (bzw. Absatz 3 neu) – einzelne Verfahrensmodalitäten.

Im Gegenzug zum Entfall des bisherigen Satzes 2 erhalten die Länder gegenüber den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans ein Widerspruchsrecht, dessen berechtigte Ausübung die Bindungswirkung der jeweiligen Festlegung ihnen gegenüber entfallen lässt (siehe § 5 Absatz 4 (neu)).

Absatz 3 ersetzt inhaltsgleich dem bisherigen Absatz 1.

In Absatz 4 werden als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des § 17 die Wörter „nach Absatz 3“ durch die Wörter „nach Absatz 1 und 2“ ersetzt, und als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes wird die Angabe „§ 13“ durch „§ 14“ ersetzt.

Absatz 5 ersetzt weitgehend inhaltsgleich den bisherigen § 19 Absatz 1.

Der bisherige § 17 Absatz 5 Satz 1 soll aufgehoben werden, da sein Inhalt nunmehr generell für alle deutschen Raumordnungspläne in § 8 Absatz 4 geregelt ist. Der bisherige Satz 2 soll aus Gründen der Deregulierung aufgehoben werden.

Der bisherige § 17 Absatz 6 soll aufgehoben werden, da sein Regelungsinhalt systemwidrig ist: Bisher ist eine Unterrichtung des für Raumordnung zuständigen Bundestagsausschusses über die Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vom für Raumordnung zuständigen Bundesministerium als Rechtsverordnungen erlassen werden, im Rahmen des Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahrens normiert, obwohl der Deutsche Bundestag weder zur Öffentlichkeit noch zu den Behörden im Sinne eines Beteiligungsverfahrens zählt. Im Übrigen entspricht die Regelung auch nicht der Systematik des im Grundgesetz und in der Geschäftsordnung des Deutschen Bun-

destages geregelten Verfahrens: Danach ist eine Befassung des Deutschen Bundestages und seiner Fachausschüsse nur bei Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, nicht aber bei der Erstellung oder Änderung von Rechtsverordnungen.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes wird in § 18 Satz 1 die Angabe „§ 10“ durch „§ 9“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes werden die Sätze 1, 3 und 4 der bisherigen Nummer 1 aufgehoben, da die dortigen Regelungen nunmehr für alle Raumordnungspläne gelten und dementsprechend im neuen § 9 geregelt werden sollen (siehe dort Absatz 1 und 2).

Zu Buchstabe c

Als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes werden die Sätze 2 und 3 der bisherigen Nummer 2 aufgehoben, da die dortigen Regelungen nunmehr für alle Raumordnungspläne gelten und dementsprechend im neuen § 9 geregelt werden sollen (siehe dort Absatz 1).

Zu Buchstabe d

Als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes werden die bisherigen Nummern 3 und 4 aufgehoben, da die dortigen Regelungen nunmehr für alle Raumordnungspläne gelten und dementsprechend im neuen § 9 geregelt werden sollen (siehe dort Absätze 2 und 3).

Zu Nummer 24

Als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes werden die bisherigen §§ 19 und 20 aufgehoben, da die dortigen Regelungen nunmehr für alle Raumordnungspläne gelten und dementsprechend in den neuen §§ 10 und 11 geregelt werden sollen (siehe dort).

Zu Nummer 25

Der neue § 19 ersetzt weitgehend wortgleich den bisherigen § 21.

Die Änderung ist eine Folgemaßnahme zur Umkehrung der Reihenfolge der bisherigen Absätze 2 und 3 des § 17 (alt).

Zu Nummer 26

Der neue § 20 ersetzt weitgehend wortgleich den bisherigen § 22.

Als Folgemaßnahme der Umstrukturierung des Gesetzes werden die Wörter „nach § 17 Absatz 2 und 3“ gestrichen und die Angabe § 14“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

Zu Nummer 27

Der neue § 21 ersetzt weitgehend wortgleich den bisherigen § 23. Als Folgemaßnahme der Umstrukturierung des Gesetzes, werden in Absatz 2 die Wörter „in § 8 Absatz 5 bis 7 sowie § 17 aufgeführten“ und „nach § 8 Absatz 5 bis 7“ gestrichen.

Zu Nummer 28

Der neue § 22 ersetzt wortgleich den bisherigen § 25.

Zu Nummer 29

Der neue § 23 ersetzt weitgehend inhaltsgleich den bisherigen § 24. In Absatz 2 soll die Formulierung der Bereiche, denen die Mitglieder des Beirats für Raumentwicklung angehören sollen, weiter gefasst werden als die bisherige Formulierung des § 24 Absatz 2 (alt), um so die Mitglieder flexibler entsprechend den aktuellen raumordnungspolitischen Rahmenbedingungen berufen zu können.

Zu Nummer 30

Der bisherige § 25 wird durch § 22 (neu) ersetzt, vgl. zu Nummer 28.

Zu Nummer 31

Der neue § 24 ersetzt wortgleich den bisherigen § 26.

Zu Nummer 32

Der neue § 25 Absatz 1 und 2 soll die Modalitäten der Beteiligung Deutschlands bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von Nachbarstaaten regeln. Er zeichnet weitgehend die gängige Praxis nach. § 25 soll insoweit auch die Artikel 11 und 12 der MRO-Richtlinie umsetzen, welche entsprechende Vorgaben zur Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Drittländern enthalten.

In Absatz 3 soll für den Fall der Aufstellung von nachbarstaatlichen Raumordnungsplänen, die an die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone angrenzen, als zuständiger deutscher Ansprechpartner das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannt werden; hiermit soll auch Artikel 13 Absatz 1 der MRO-Richtlinie umgesetzt werden.

Zu Nummer 33

Der neue § 26 soll inhaltsgleich den bisherigen § 27 ersetzen.

Bei der Änderung der Überschrift handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes wird in Satz 1 die Angabe „§ 21“ durch „§ 19“ ersetzt.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführungen des Begriffs der „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ in § 1 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Nummer 34

Der neue § 27 soll den bisherigen § 28 ersetzen.

Zu Buchstabe a

Als Folgemaßnahme zur Umstrukturierung des Gesetzes wird in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 8“ durch „§ 13“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Überleitungsvorschrift zur Planerhaltung (§ 28 Absatz 2 alt) soll durch die Formulierung des Absatzes 2 (neu) bei gleichbleibendem Inhalt verständlicher werden.

Zu Buchstabe c

Als Folgemaßnahme zur neuen Strukturierung des Raumordnungsgesetzes werden in Absatz 3 die dort in Bezug genommenen Vorschriften angepasst. Danach gilt auch eine Vorschrift als ergänzendes Landesplanungsrecht weiter, die eine dem § 12 Absatz 2 und Absatz 5 Nummer 2 ROG 2008 inhaltlich entsprechende Regelung enthält (Planerhalt bei Verstoß gegen das Gebot der Entwicklung der Regionalpläne aus dem landesweiten Raumordnungsplan). Zudem wird dem allge-

meinen Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren Rechnung getragen: Weitergehendes Landesrecht zur Beschleunigung des Verfahrens bei Änderung eines ausgelegten Raumordnungsplanentwurfs soll auch dann nicht durch das neue Raumordnungsgesetz des Bundes gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 3 Grundgesetz unanwendbar werden, wenn es über eine bloße Ergänzung des geplanten § 9 Absatz 3 hinaus geht.

Zu Nummer 35

Der bisherige § 29 soll aufgehoben werden, da sein Regelungsinhalt aus Gründen des Zeitablaufs obsolet geworden ist.

Zu Nummer 36

Als Folgemaßnahme zur neuen Strukturierung des Raumordnungsgesetzes werden in den Anlagen 1 und 2 die Angaben „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen zur Neunummerierung des Raumordnungsgesetzes (Artikel 1).

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Die Raumordnungsklausel in § 48 Absatz 2 Satz 2 (neu) Bundesberggesetz (BBergG) korrespondiert mit der Aufgabe der Raumordnung, vor dem Hintergrund der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Untergrundes dazu beizutragen, in einer Gesamtschau alle Nutzungen und Funktionen in einem bestimmten Plangebiet zu identifizieren, zu bewerten, im Falle von Konkurrenzen zu koordinieren und gegebenenfalls für einzelne Nutzungen oder Funktionen Gebiete zu reservieren. Mit der geplanten bergrechtlichen Raumordnungsklausel soll auch dem Ziel der Bundesregierung Rechnung getragen werden, durch eine unterirdische Raumplanung den Gewässerschutz zu verstärken. Entsprechend wird in Satz 2 geregelt, dass im Rahmen der Prüfung nach § 48 Absatz 2 Satz 1 BBergG bei raumbedeutsamen bergbaulichen Vorhaben auch Ziele der Raumordnung zu

beachten sind, unabhängig davon, ob ein Vorhaben im Rahmen einer Planfeststellung genehmigt wird. Die Formulierung des Satzes 2, dass die Prüfung darauf gerichtet ist, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen „hat“, macht deutlich, dass der Behörde bei der Entscheidung nach § 48 Absatz 2 Satz 1 BBergG kein Handlungsermessen zusteht. Entgegenstehende Ziele der Raumordnung sind daher verbindlich und nicht nur abwägend zu berücksichtigen. Der Rechtscharakter des § 48 Absatz 2 als Befugnisnorm für die zuständige Behörde sowie der Rechtscharakter der Betriebsplanzulassung als gebundene Entscheidung werden durch den neuen Satz 2 nicht berührt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen zur Neunummerierung des Raumordnungsgesetzes (Artikel 1).

Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 5 regelt das Recht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Wortlaut des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes das Inkrafttreten sechs Monate nach Verkündung.

Im Hinblick auf den neuen § 26 ROG bedarf es wegen des Außerkrafttretens der Übergangsregelung des § 23 Absatz 2 bis 7 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) zu dem genannten Zeitpunkt einer Neuregelung in einer besonderen Gebührenverordnung auf Grundlage des § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 ROG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa ist in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 vor dem Wort „Grundwasservorkommen“ das Wort „Gewässerrandstreifen,“ einzufügen.

Begründung:

Durch die Implementierung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in nationales Recht (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), Artikel 1 „Ordnung des Wasserhaushalts“ (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) wurden deutlich höhere Standards für die Gewässerbewirtschaftung vorgeschrieben. Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass unter anderem ein guter ökologischer Zustand erhalten bleibt beziehungsweise erreicht wird sowie eine Verschlechterung vermieden wird. Zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Fließgewässer ist es unabdingbar, die Gewässerrandstreifen von störenden Nutzungen freizuhalten und dem Gewässer insgesamt mehr Raum für seine natürliche Entwicklung zu geben. Entsprechende Zielsetzungen und Festlegungen der Raumordnung können dazu beitragen, das Ziel in der geforderten Frist (spätestens im Jahr 2027) zu erreichen und Sanktionen bei Nicht-Erreichen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in den vorgelegten Gesetzentwurf bei der Gestaltung der räumlichen Nutzung auch den Schutz der Gewässerrandstreifen aufzunehmen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c (§ 5 Absatz 4 ROG) und Nummer 22 (§ 17 Absatz 2 Satz 5 ROG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 6 ist Buchstabe c zu streichen.

b) In Nummer 22 ist § 17 Absatz 2 Satz 5 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Raumordnungspläne nach Satz 1 entfalten keine Bindungswirkung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Länder.“

Begründung:

Mit der Neufassung des § 17 Absatz 2 ROG soll dem Bund gestattet werden, für die Länder verbindliche Raumordnungspläne für Standortkonzepte für Häfen und Flughäfen als Grundlage für ihre verkehrliche Anbindung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung aufzustellen.

Bereits in der vorherigen Fassung des ROG wurde dem Bund die Möglichkeit eingeräumt, Raumordnungspläne für Standortkonzepte für Hafen- und Flughafenstandorte aufzustellen. Um die bundesstaatliche Zuständigkeitsverteilung nicht durch Raumordnungspläne des Bundes zu beeinträchtigen, wurde in § 17 Absatz 2 Satz 2 ROG geregelt, dass derartige Raumordnungspläne des Bundes für die Länder unverbindlich sind (vgl. BT-Drucksache 16/10292, Seite 28). Nach der neuen Fassung soll dieser Passus entfallen. Stattdessen muss lediglich „das Benehmen mit den Ländern“ hergestellt werden.

Nach § 5 Absatz 4 ROG können die Länder zwar Widerspruch einlegen. Dieser entfaltet aber nur unter eingeschränkten Bedingungen Wirkung. Das vorgesehene Widerspruchsrecht reicht nicht zur Wahrung der grundgesetzlichen Kompetenzordnung aus, weil die Länder nach der Aufstellung eines Raumord-

nungsplanes jeder weiteren Ausübung der ihnen zugewiesenen Kompetenzen beraubt wären.

Die vorgesehene Verbindlichkeit für die Länder greift somit rechtlich unzulässig in die Kompetenzordnung gemäß Artikel 70 Grundgesetz ein.

Darüber hinaus ist die Regelung auch nicht sachgerecht. Die Beurteilung, an welchen Standorten Hafenbeziehungsweise Flughafenstandorte geplant werden könnten, muss Angelegenheit der Länder bleiben. Darüber hinaus müssten bei der Regelung gemäß Neufassung des ROG die Länder permanent sicherstellen, keine Planungsprozesse des Bundes zu übersehen und sich gegebenenfalls mit dem Bund über die Wirksamkeit eines Widerspruches auseinanderzusetzen. Beides ist aus Sicht der Länder abzulehnen und schafft im Zweifel Rechtsunsicherheit.

Da sich an der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in dieser Sache nichts geändert hat – die Länder sind nach wie vor für die Planung von Häfen und Flughäfen zuständig – wird vorgeschlagen, den vorherigen § 17 Absatz 2 Satz 2 ROG beizubehalten und anstelle des neuen § 17 Absatz 2 Satz 5 zu stellen. In der Folge kann der vorgesehene § 5 Absatz 4 ROG entfallen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c (§ 7 Absatz 3 Satz 3 ROG)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c ist in § 7 Absatz 3 Satz 3 nach dem Wort „Eignungsgebieten“ die Angabe „nach Satz 2 Nummer 3 oder 4“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung von § 7 Absatz 3 Satz 3 ROG soll das offensichtliche Redaktionsversehen im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereinigen und eindeutig regeln, dass Vorranggebiete die Wirkung von Eignungsgebieten auch dann haben können, wenn sie im Meeresbereich liegen. Im Einzelnen:

§ 7 Absatz 3 Satz 3 ROG nimmt auf „Eignungsgebiete“ Bezug, die in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ROG definiert sind (vgl. dortiger Klammerzusatz „Eignungsgebiete“). Daher müsste § 7 Absatz 3 Satz 3 ROG bei enger Auslegung so gelesen werden, dass er nur auf § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ROG, nicht aber auf § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 ROG mit dem Klammerzusatz „Eignungsgebiete für den Meeresbereich“ Bezug nimmt. Folglich könnten Vorranggebiete nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben, wenn sie im Meeresbereich liegen.

Diese Einengung ist nicht nachvollziehbar; sie widerspricht auch der Begründung des Gesetzentwurfs: Danach soll § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 ROG den bisherigen § 17 Absatz 3 Satz 2 letzter Halbsatz ROG und § 7 Absatz 3 Satz 3 ROG soll den bisherigen § 8 Absatz 7 Satz 2 ROG inhaltsgleich ersetzen. Nach diesen bisherigen Vorschriften können Vorranggebiete im Meeresbereich auch die Wirkung von Eignungsgebieten im Meeresbereich haben.

4. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 9 Absatz 2 Satz 3a – neu – ROG)

In Artikel 1 Nummer 12 ist in § 9 Absatz 2 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Mit Ablauf der Frist nach Satz 3 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 3 hinzuweisen.“

Begründung:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (vgl. BR-Drucksache 422/16). Dessen Artikel 2 Nummer 3 sieht in § 14i Absatz 3 Satz 3 und 4 UVPG eine Präklusionsvorschrift sowie einen Hinweis auf die Präklusion bei der Bekanntmachung der Auslegung von SUP-pflichtigen Plänen und Programmen vor, insbesondere der in Anlage 3 des UVPG genannten. In der Anlage 3 werden unter anderem Raumordnungspläne genannt. Aufgrund von § 16 Absatz 4 UVPG ist aber sehr zweifelhaft, ob § 14i UVPG auf Raumordnungspläne Anwendung findet, denn § 16 Absatz 4 UVPG unterstellt die Umweltprüfung ausschließlich den raumordnungsrechtlichen Vorschriften.

Die Änderung normiert daher nur folgerichtig die entsprechende Präklusionsvorschrift sowie den Hinweis auf die Präklusion im Raumordnungsgesetz selbst und führt somit zu einer klaren und eindeutigen Rechtslage. Die Präklusionsvorschrift lässt die Anforderungen des Abwägungsgebots unberührt.

Ein sachliches Bedürfnis für die Präklusionsvorschrift bei Raumordnungsplänen besteht, um die Auswirkungen des Urteils des BVerwG vom 16. April 2015 (4 CN 6.14) für die Verwaltung praktikabler zu gestalten.

5. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a (§ 10 Absatz 2 Satz 1 ROG)

In Artikel 1 Nummer 13 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Begründung“ die Wörter „und, soweit über die Annahme des Raumordnungsplans nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entschieden wird, einer Rechtsbehelfsbelehrung“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

< ... weiter wie Vorlage ... >‘

Begründung:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (vgl. BR-Drucksache 422/16). Dessen Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c sieht in § 14l Absatz 2 Nummer 4 UVPG eine Rechtsbehelfsbelehrung bei der Annahme SUP-pflichtiger Pläne und Programme vor, insbesondere der in Anlage 3 des UVPG genannten. In der Anlage 3 werden unter anderem Raumordnungspläne genannt. Aufgrund von § 16 Absatz 4 UVPG ist sehr zweifelhaft, ob § 14l UVPG auf Raumordnungspläne Anwendung findet. Die Änderung normiert daher die entsprechende Vorschrift im Raumordnungsgesetz selbst und führt somit zu einer klaren und eindeutigen Rechtslage.

6. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b (§ 11 Absatz 2 ROG)

In Artikel 1 Nummer 14 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt:

„oder wenn er aus einem landesweiten Raumordnungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.“ ‘

Begründung:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Neufassung führt zur Aufhebung des geltenden § 12 Absatz 2 ROG und ist insoweit abzulehnen. Diese Bestimmung ist zur Gewährleistung der Rechtssicherheit beizubehalten. Verstöße gegen das Entwicklungsgebot dürften schon wegen der aufsichtlichen Kontrolle selten sein. Falls ein solcher Verstoß dennoch vorkommt, ist kein Grund ersichtlich, warum dieser nicht im Sinne der Planerhaltung unbeachtlich werden sollte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Frage, ob ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot vorliegt, im Einzelfall nicht unerhebliche Interpretationsspielräume bestehen können.

7. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d ROG)

In Artikel 1 Nummer 17 sind in § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d nach dem Wort „Hochwasserschutz“ die Wörter „und zur Gewässerentwicklung“ einzufügen.

Begründung:

Durch die Implementierung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in nationales Recht (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), Artikel 1 „Ordnung des Wasserhaushalts“ (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) wurden deutlich höhere Standards für die Gewässerbewirtschaftung vorgeschrieben. Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass unter anderem ein guter ökologischer Zustand erhalten bleibt beziehungsweise erreicht wird sowie eine Verschlechterung vermieden wird. Zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Fließgewässer ist es unabdingbar, die Gewässerrandstreifen von störenden Nutzungen freizuhalten und dem Gewässer insgesamt mehr Raum für seine natürliche Entwicklung zu geben. Entsprechende Zielsetzungen und Festlegungen der Raumordnung können dazu beitragen, das Ziel in der geforderten Frist (spätestens im Jahr 2027) zu erreichen und Sanktionen bei Nicht-Erreichen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in den vorgelegten Gesetzentwurf bei den Festlegungen zu den angestrebten Freiraumstrukturen auch die Gewässerentwicklung zu berücksichtigen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 17 Absatz 2 Satz 1 ROG)

In Artikel 1 Nummer 22 sind in § 17 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „für den Hochwasserschutz sowie“ zu streichen.

Begründung:

Für die vorgesehene neue Zuständigkeit des Bundes für die Aufstellung länderübergreifender Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz besteht keine Erforderlichkeit; sie ist eher kontraproduktiv. In diesem Bereich gibt es bereits eine etablierte und bewährte länderübergreifende Zusammenarbeit, die auf die Fach- und Ortskenntnis der für den Hochwasserschutz und den Vollzug des Wasserrechts einschließlich der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) zuständigen Landesbehörden aufbaut. Eine umfassende Koordination solcher Maßnahmen ist gemäß Artikel 8 Absatz 3 der HWRM-RL verpflichtend. Bei den Hochwasserschutzplanungen der Länder, die auch von diesen in der Öffentlichkeit verantwortet werden, werden selbstverständlich die Öffentlichkeit frühzeitig vor Ort in die Entscheidungen über Planungsvarianten eingebunden und die Auswirkungen des Klimawandels umfänglich berücksichtigt. Vorteile eines durch den Bund aufgestellten Raumordnungsplans sind nicht erkennbar. Es ist vielmehr zu befürchten, dass bei durch die Bundesebene durchgeführten Verfahren die Akzeptanz vor Ort nicht verbessert wird, was für den Hochwasserschutz kontraproduktiv wäre. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird nicht einmal der Versuch unternommen, nachvollziehbare Gründe für die Regelung und ihre Vorteile anzugeben.

9. Zu Artikel 3 (§ 48 Absatz 2 Satz 2 BBergG)

In Artikel 3 ist § 48 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen hat, sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten; dies gilt nicht für raumbedeutsame Vorhaben, die auf der Grundlage des Standortauswahlgesetzes durchgeführt werden.“

Begründung:

In § 12 Absatz 2 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) wird für die (über- und untertägige) Erkundung die Anwendbarkeit der Vorschriften des BBergG, unter anderem auch des § 48 BBergG, ausdrücklich geregelt. Demzufolge würde auch der neue Satz 2 des § 48 Absatz 2 BBergG im Standortauswahlverfahren eine Anwendung finden.

Dies würde zur Folge haben, dass die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde die Erkundung durch den Vorhabenträger mangels Ermessen untersagen müsste, wenn und soweit dieses Vor-

haben den Zielen der Raumordnung widerspricht. Ein solches Ergebnis würde allerdings dem grundsätzlichen Ziel des StandAG entgegenlaufen, eine primär sicherheitsorientierte Standortfestlegung zu erreichen, und letztendlich die Suche nach einem Endlager enorm erschweren oder sogar unmöglich machen.

So hat auch die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe in ihrem Abschlussbericht (vgl. BT-Drucksache 18/9100, Seite 394) ausdrücklich empfohlen, dass durch Gesetz sichergestellt werden soll, „dass der Bund bei der primär sicherheitsorientierten Standortfestlegung nicht durch Vorgaben der Landesplanung oder kommunalen Bauleitplanung behindert oder eingeschränkt wird“. Darüber hinaus hat die Kommission festgestellt, dass ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes im Standortauswahlverfahren nicht durchzuführen ist, weil das StandAG diesbezüglich ausreichende Regelungen trifft; zur Klarstellung sollte eine dem § 28 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) nachgebildete Regelung in das StandAG aufgenommen werden. Im Übrigen werden raumordnerische Belange im Standortauswahlverfahren durch die Anwendung von planungswissenschaftlichen Kriterien ausreichend berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung dürfen daher nicht per se der Erkundung entgegenstehen; die zuständige Behörde sollte diese bei ihrer Entscheidung lediglich abwägend berücksichtigen können. Die neue Regelung darf daher keine Anwendung auf Vorhaben nach dem StandAG finden; eine Ausnahmeregelung ist zwingend erforderlich.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3.d)aa): § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 ROG

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 2 des Raumordnungsgesetzes normiert keine detaillierten Belange, sondern ausschließlich herausgehobene, an der Leitvorstellung der Raumordnung orientierte „Grundsätze der Raumordnung“. Nach der Systematik des Raumordnungsgesetzes sind diese herausgehobenen gesetzlichen Grundsätze bei Bedarf durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, siehe § 2 Absatz 1 ROG. Eine solche Konkretisierung stellt die mit dem Vorschlag geforderte Ergänzung „Gewässerrandstreifen“ dar. Ihre Aufnahme in den § 2 ROG selbst würde dessen Sinn und Zweck sowie seinen Rahmen sprengen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6.c): § 5 Absatz 4 ROG und Nummer 22: § 17 Absatz 2 Satz 5 ROG

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ein Raumordnungsplan ohne Bindungswirkung könnte seine gesetzliche Aufgabe (Steuerung der räumlichen Entwicklung) nicht erfüllen.

Im Übrigen werden die Rechte und Interessen der Länder vollumfänglich gewahrt:

1. Ein Bundesraumordnungsplan darf nur aufgestellt werden

- unter Beteiligung der Länder, § 9 ROG-E,
- unter Beachtung der Beratungspflicht im Bund-Länder-Gremium „Ministerkonferenz für Raumordnung“, § 17 Absatz 2 Satz 3 ROG-E,
- unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips nach § 1 Absatz 3 ROG-E,
- im Falle der Erforderlichkeit für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebietes unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten, § 17 Absatz 2 Satz 2 ROG-E.

2. Zudem erhalten die Länder gegenüber den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans ein Widerspruchsrecht, dessen berechnete Ausübung die Bindungswirkung der jeweiligen Festlegung ihnen gegenüber entfallen lässt (siehe § 5 Absatz 4).

3. Zu Artikel 1 Nummer 8.c): § 7 Absatz 3 Satz 3 ROG

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 12: § 9 Absatz 2 Satz 3a – neu – ROG

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit folgender Maßgabe:

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird der neue Satz nicht als „Satz 3a“, sondern als „Satz 4“ eingefügt. Die früheren Sätze 4 und 5 werden daraufhin die Sätze 5 und 6.

Folgeänderungen der neuen Nummerierung:

1. In § 9 Absatz 4 Satz 3 ROG wird die Angabe „Satz 4 und 5“ durch die Angabe „Satz 5 und 6“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 2 Satz 4 ROG wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 3 Satz 5 ROG wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 5 Satz 4 ROG wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
5. Zu Artikel 1 Nummer 13.a): § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG
Dem Vorschlag wird zugestimmt mit Ausnahme der Wörter „oder aufgrund eines Gesetzes“.
Den Wörtern „oder aufgrund eines Gesetzes“ wird nicht zugestimmt, da sie im Ergebnis bedeuten würden, dass für Raumordnungspläne generell keine Rechtsbehelfsbelehrung bereitzuhalten wäre. Dies wäre mit den Vorgaben des Entwurfs des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und dem dahinter stehenden Völkerrecht nicht vereinbar. Danach ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nur dann nicht erforderlich, wenn nach dem UmwRG kein Rechtsbehelf eröffnet ist, weil über die Annahme eines Plans oder Programms durch formelles Gesetz entschieden ist (vgl. BT-Drs. 18/9526, Seite 49). Unter diese Ausnahme des UmwRG fallen lediglich förmliche Parlamentsgesetze (vgl. BT-Drs. 18/9526, Seite 35 mit Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 18. Juli 2013, Rs. C-515/11). Dem entspricht die (richtige) Formulierung des Änderungsantrags: „durch Gesetz“.
6. Zu Artikel 1 Nummer 14.b): § 11 Absatz 2 ROG
Dem Vorschlag wird zugestimmt mit folgender Maßgabe:
Der Änderungsbefehl wird aus gesetzestechnischen Gründen wie folgt gefasst (redaktionelle Änderung als Folgemaßnahme zur Neunummerierung der Vorschriften des Gesetzes):
§ 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Regionalpläne ist auch unbeachtlich, wenn
 1. § 13 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist, oder
 2. der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.“
7. Zu Artikel 1 Nummer 17: § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2.d) ROG
Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.
Die vorgeschlagene Erweiterung widerspricht der Systematik des Raumordnungsgesetzes. In § 13 Absatz 5 werden ausschließlich die für die Aufgabe der Raumordnungspläne grundlegenden, herausgehobenen Aspekte zu den Raumstrukturen genannt, vgl. Satz 1. Hierunter fallen die in den nachfolgenden Nummern genannten Aspekte wie Raumkategorien, Achsen, großräumig übergreifende Freiräume etc. Nicht aber können hier einzelne Details wie die – nunmehr vorgeschlagene – Gewässerentwicklung normiert werden; dies würde sowohl den Sinn und Zweck als auch den Rahmen der Vorschrift sprengen.
8. Zu Artikel 1 Nummer 22: § 17 Absatz 2 Satz 1 ROG
Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.
Die Regelung setzt ein Ziel der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD um. Die verheerenden Hochwasserschadensereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Hochwasserschutz optimiert werden muss. Da ein Flussgebiet nicht an den Landesgrenzen haltmacht, ist ein länderübergreifend geltender Raumordnungsplan des Bundes ein geeignetes Mittel.

Im Übrigen werden die Rechte und Interessen der Länder vollumfänglich gewahrt:

1. Ein Bundesraumordnungsplan darf nur aufgestellt werden
 - unter Beteiligung der Länder, § 9 ROG-E,
 - unter Beachtung der Beratungspflicht im Bund-Länder-Gremium „Ministerkonferenz für Raumordnung“, § 17 Absatz 2 Satz 3 ROG-E,
 - unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips nach § 1 Absatz 3 ROG-E,
 - im Falle der Erforderlichkeit für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebietes unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten, § 17 Absatz 2 Satz 2 ROG-E; mithin nur dann, wenn es um länderübergreifende Sachverhalte geht und der Hochwasserschutz für das in Frage stehende Flussgebiet bislang noch nicht hinreichend geregelt ist.
2. Zudem erhalten die Länder gegenüber den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans ein Widerspruchsrecht, dessen berechtigte Ausübung die Bindungswirkung der jeweiligen Festlegung ihnen gegenüber entfallen lässt (siehe § 5 Absatz 4 (neu)).

9. Zu Artikel 3: § 48 Absatz 2 Satz 2 BBergG

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Ausnahmevorschrift zu Standortauswahlverfahren sollte aus rechtssystematischen Gründen nicht im Bundesberggesetz normiert werden. Vielmehr sollte eine entsprechende Spezialregelung im Standortauswahlgesetz vorgesehen werden, denn allein das Standortauswahlgesetz regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Standortauswahl (lex specialis).

Die Länder befürworten grundsätzlich die Verortung im parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Standortauswahlgesetz (dort § 12 Absatz 2 StandAG-E), vgl. die Niederschriften über die Bundesrats-Ausschusssitzungen für Wirtschaft und für Umwelt vom 01.12.2016.

